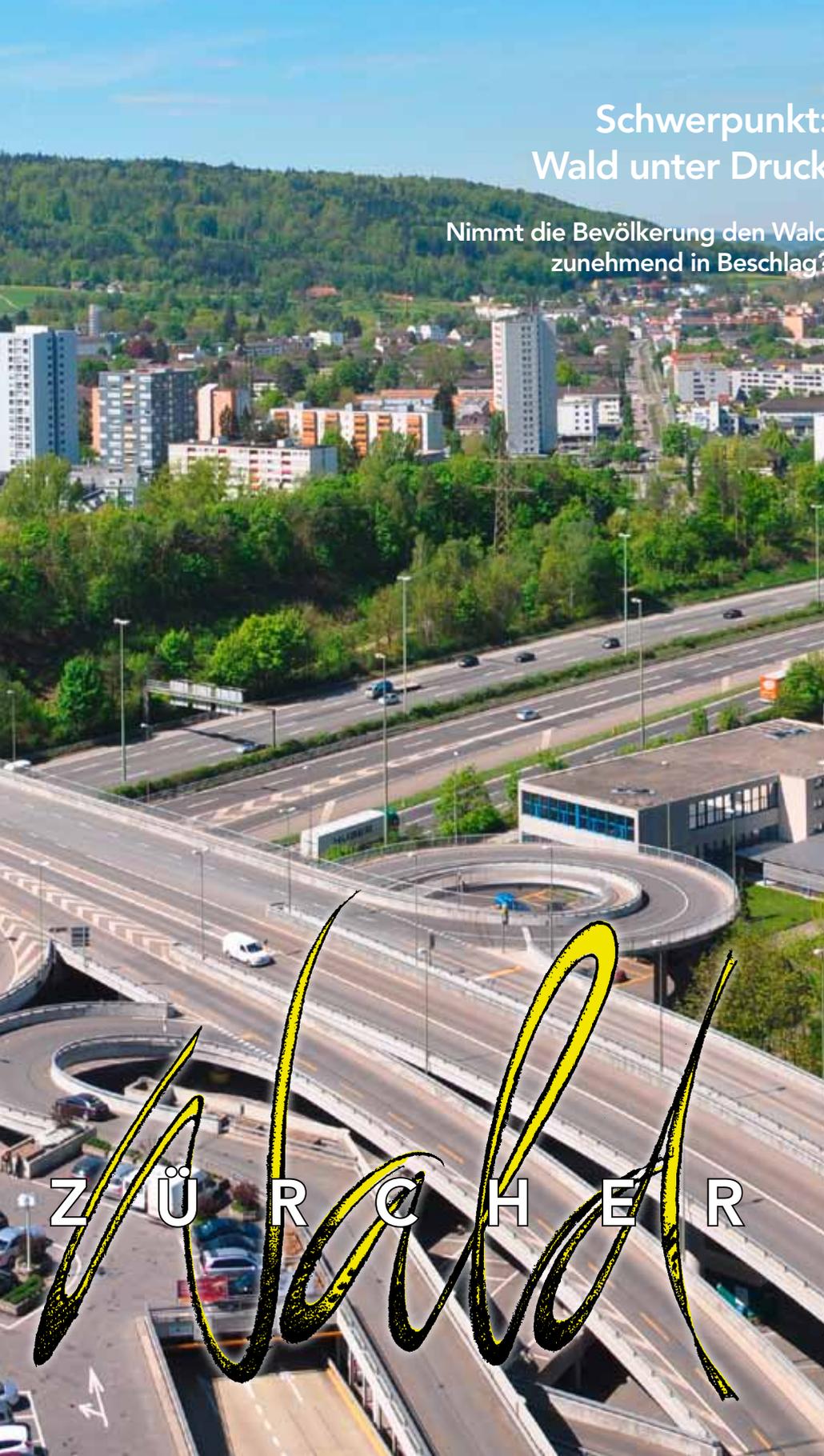


Schwerpunkt: Wald unter Druck

Nimmt die Bevölkerung den Wald zunehmend in Beschlag?



Z Ü R C H E R





Wald unter Druck	4	Trendige Freizeitaktivitäten im Wald	Res Guggisberg
	6	Veranstaltungen im Wald: Was müssen die Gemeinden tun?	Hans-Peter Stutz, Hanspeter Reifler, Samuel Wegmann
	10	Verkehr im Wald: Was gilt?	Martin Kübler, Anja Tirinzoni
	14	Sauberer Wald	Nathalie Barengo, Andreas Weber
	17	Erfahrungsbericht: Abfälle und Littering im Wald	Markus Tanner
	19	Erfahrungsbericht: Die Thurauen – 7x24 Stunden offen	Ruedi Weilenmann
	22	Outdoor-Partys im Zürcher Stadtwald	Urs Rutishauser
	24	Die Schweizer Bevölkerung und ihr Wald	
	26	«Wald unter Druck» – eine historische Einordnung	Matthias Bürgi im Interview
Wissenstransfer	28	Palmölplantagen verdrängen ein wertvolles Ökosystem	Regina Frey
Lebensraum	31	Höhlersucher im Wald	Mathias Villiger
Saison	32	aktuell im Wald vom Oktober bis November	
Holzmarkt	34	Preisentwicklung Rundholz Kanton Zürich	
	36	Nadelrundholz bei stabiler Preislage gefragt	Holzmarktpartner Ostschweiz
	37	Holzmarkt-Information	Beat Riget
Forstliche Planung	40	Schweizerischer Forstverein: Geplante Vielfalt im Wald	Brigitt Hunziker Kempf
Arbeitssicherheit	42	Forstkreis 6: Weiterbildungstage zum Thema Arbeitssicherheit	Olivier Bieri
Nachrichten VZF	44	Aus dem VZF Vorstand	
	45	100 Jahre Verband Zürcher Forstpersonal	
Nachrichten WVZ	47	Aus dem Vorstand WVZ	
	47	Einladung zur Generalversammlung 2012	
Kurzmitteilungen	49		
Agenda/Vorschau	51		

Titelbild

(l) Die Bevölkerung im Kanton Zürich wächst und die Bedeutung des Waldes als Erholungsraum nimmt zu. Foto: ur
 (r) Die Bedürfnisse nach Bewegung und Erholung im Wald sind vielfältig. Fotos: R. Weilenmann/E. Rbyner/ur/R. Weilenmann/M. Limacher

Jedermann darf den Wald betreten. Nicht nur auf den Wegen, sondern überall. Der Wald ist dadurch ein erstklassiges Erholungsgebiet. Wo sonst kann man auch in Stadtnähe ungestört sein, sich in der freien Natur bewegen, einen Raum geniessen, den kein Mensch bauen könnte? Diese Leistung des Waldes wird in unserer immer urbaneren Umgebung zunehmend wertvoll.

Nur: Nicht alle, die sich im Wald bewegen, haben die gleichen Bedürfnisse. Im Gegenteil. Da der Wald den unterschiedlichsten Aktivitäten Raum bietet, treffen hier auch ganz verschiedene Ansprüche aufeinander. Einer fährt gerne Mountainbike, ein anderer will seine Ruhe, die Reiterin trabt die Strasse entlang, der Jäger lauert auf dem Hochsitz... Neue Freizeitaktivitäten wie Technopartys oder «Schatzsuchen» mit GPS-Geräten drängen vermehrt in den Wald. Bei dieser Fülle von zum Teil konkurrierenden Interessen darf man die Frage zu Recht stellen: Kommen wir im Wald noch aneinander vorbei?

Oft werden wir gefragt, was der Forstdienst macht, um Konflikte im Wald zu verhindern. Bei grossen Anlässen wie Sportveranstaltungen oder Konzerten

müssen Bewilligungen eingeholt werden. Damit lassen sich die Auswirkungen in verträglichem Rahmen halten. Bei Aktivitäten im legalen und so genannt «ortsüblichen Umfang» aber stehen tatsächlich wenig gesetzliche Mittel zur Verfügung. Hier gilt es, intensive Nutzungen zu kanalisieren, unverträgliche Aktivitäten zu trennen oder gefährliche Situationen zu entschärfen. Lenkungsmassnahmen alleine können aber kaum einen reibungs-freien «Betrieb» garantieren. Gegenseitiger Respekt, Verständnis und Rücksichtnahme sind zwingende Voraussetzungen für eine konfliktarme Nutzung. Und nicht zuletzt müssen wir im Wald auch beachten, dass wir immer auch Eigentum betreten. Dieses gilt es ebenso zu respektieren wie das Waldgesetz! Der Waldeigentümer ermöglicht durch die Bewirtschaftung des Waldes erst das von uns geschätzte Walderlebnis! Geniessen wir also unser Betretungsrecht mit Rücksicht und Verständnis – für den Wald als Naturraum, für den Waldeigentümer und für die anderen Waldbesucher! – Dann lässt sich die Frage nach dem «aneinander Vorbeikommen» getrost mit Ja beantworten.

Koni Noetzli, Kantonsforstingenieur



Impressum 5/12 – Oktober 2012

Zürcher Wald

44. Jahrgang, erscheint jeden zweiten Monat

Herausgeber / Verbandsorgan

Herausgeber ist der Verband Zürcher Forstpersonal VZF. Die Zeitschrift ist zugleich Verbandsorgan des Waldwirtschaftsverbandes des Kantons Zürich WVZ

Trägerschaft

VZF und WVZ sowie Abteilung Wald, ALN, Baudirektion Kanton Zürich

Redaktionsadresse

IWA – Wald und Landschaft AG
Hintergasse 19, Postfach 159, 8353 Elgg
Tel. 052 364 02 22; Fax 052 364 03 43
E-Mail: redaktion@zueriwald.ch

Redaktor

Urs Rutishauser (ur), Forsting., IWA
Stellvertretung: Felix Keller, Forsting., IWA

Gestaltung und Satz

IWA – Wald und Landschaft AG

Redaktionskommission

August Erni, Präsident, Förster, Vertreter VZF
Nathalie Barengo, Forsting., Vertreterin Abt. Wald
Alex Freihofer, Privatwaldeigentümer, Vertreter WVZ
Hanspeter Isler, Forstwartvorarbeiter, Vertreter VZF
Ruedi Weilenmann, Förster, Vertreter VZF

Adressänderungen und Abonnemente

an die Redaktionsadresse oder
www.zueriwald.ch

Inserate

August Erni, Forsthaus im Dreispitz, 8304 Wallisellen
Tel. 044 836 59 65, erni@forstthu.ch

Papier

Cocoon FSC und Recycling

Auflage

1'200 Exemplare

Druck

Mattenbach AG, 8411 Winterthur

Online

www.zueriwald.ch/zeitschrift



Trendige Freizeitaktivitäten im Wald

von Res Guggisberg, Forstkreis 2, Abt. Wald, Amt für Landschaft und Natur, Kanton Zürich

*Immer länger,
rund um die
Uhr, mitten
durch den
Wald ...*

Das Bedürfnis nach Bewegung und Erholung im Wald ist nichts Neues. Der Gesetzgeber zählt in Art. 1 Waldgesetz nicht ohne Grund die Wohlfahrtsfunktion neben der Schutz- und der Nutzfunktion als eine der drei Waldfunktionen auf. Gemäss Art. 699 ZGB gilt zudem im Wald das freie Betretungsrecht im ortsüblichen Umfang. Hier endet der Konsens von Waldeigentümern, Forstdienst und Jägerschaft einerseits und Erholungssuchenden im weitesten Sinne andererseits jedoch meist. Was für den Freizeitaktivisten noch längst ortsüblich und selbstverständlich ist, liegt für den Waldeigentümer schon bald einmal darüber.

Betrieb rund um die Uhr

24 Stunden dauernde Goa-Partys mit Generatoren, Verstärker und Lichtshow im Wald übersteigen das «ortsübliche» Mass

klar und bedürfen daher der Zustimmung des Grundeigentümers. Sie sind übrigens gestützt auf die kantonale Waldverordnung unabhängig der Anzahl teilnehmenden oder erwarteten Personen bewilligungspflichtig (§ 1 KaWaV). Aber sind sie überhaupt bewilligungsfähig? Sind solche Belastungen in der Natur noch tragbar? Wie gehen wir mit Paintballschlachten im Wald um? Was für einen Einfluss haben Geocacher, die mitten in der Nacht quer durch den Wald streifen und ihren Cache suchen?

Oder wie vertragen sich Seilparks mit der nachhaltigen Walderhaltung? Gelten E-Bikes, die mit bis zu 50 km/h auf Waldstrassen unterwegs sind, nicht auch als Motorfahrzeuge, die gemäss Waldgesetz auf Waldstrassen verboten sind?

Die Tendenz der trendigen Freizeitaktivitäten im Wald ist klar: Immer länger, rund

Aufbau einer Outdoor-Party mit Generatoren, Verstärker und Lichtanlage.



um die Uhr, mitten durch den Wald möglichst abseits der Waldstrassen. Zudem wird die gegenseitige Rücksichtnahme immer kleiner. Für die Flora und auch die Fauna ist eine einzelne dieser Aktivitäten meist noch kein Problem. Die Kumulation aller, teils egoistischer, Ansprüche an das «Allgemeingut Wald» kann aber zu einer kritischen Masse werden. Für den gesamten Lebensraum, insbesondere das Wild, bedeutet dies einen weiteren Verlust von Ruhepausen und -räumen. Für den Bewirtschafter wird das Absperrern von Holzschlägen immer heikler bis fast unmöglich. Und nicht zuletzt stören sich die verschiedenen Gruppen der Erholungssuchenden gegenseitig.

Was tun?

Doch was können der Forstdienst, die Gemeinden und Waldeigentümer unternehmen? Auf der einen Seite können sie versuchen, die Erholungssuchenden zu sensibilisieren, beispielsweise in Gesprächen, mittels kommunalen Infoschreiben oder mittels Tafeln vor Ort darauf aufmerksam machen, dass sich viele und vielerlei Waldbesucher im Wald aufhalten. Solche Aktionen sind besonders bei organisierten Benutzergruppen erfolgreich.

Auf der anderen Seite müssen wir versuchen zu konzentrieren und zu kanalisieren. Werden Biker abseits und entflechtet von anderen Waldnutzern über separate Pisten gelenkt, können bereits viele Konflikte entschärft und das flächige Befahren des Waldes (hoffentlich) verhindert werden. In Zürich wird am Adlisberg in Kürze eine solche Bikepiste bewilligt. Die Erfahrungen der nächsten Jahre werden zeigen, ob tatsächlich eine Entflechtung mit den Fussgängern und eine Konzentration stattfinden.

Ein besonderes Augenmerk liegt auch bei der Bewilligung von grossen Anlässen und/oder solchen, bei denen im erheblichen Masse technische Hilfsmittel (Licht-/Verstärkeranlagen) eingesetzt werden. Mittels Auflagen und Bedingungen können die Gemeinden die Art und Anzahl bewilli-



BAFU

Mit der Umlenkung von Bikern auf separate Pisten können viele Konflikte entschärft werden.

gungspflichtiger Anlässe so steuern, dass die Auswirkungen auf den Wald für Flora, Fauna und Anwohner akzeptabel bleiben.

Ausblick

Der Erholungsdruck auf den Wald wird weiter steigen. Die «naturnahe Erholungsarena» gewinnt immer mehr an Attraktivität. Die «Wirkungskreise» um die Ballungszentren vergrössern sich konzentrisch. Das Ziel muss sein, auch in der Erholung eine nachhaltige, konfliktarme Nutzung zu erzielen, notfalls mit Verboten, um unseren Nachkommen weiterhin naturnahe Wälder zu garantieren, die alle drei Waldfunktionen erfüllen können.

Ein besonderes Augenmerk liegt auch bei der Bewilligung von grossen Anlässen.

Kontakt:

*Res Guggisberg, Kreisforstmeister Forstkreis 2
andreas.guggisberg@bd.zh.ch*

Veranstaltungen im Wald: Was müssen die Gemeinden tun?

Nicht nur Spaziergänger zieht es in den Wald. Auch Veranstaltungen haben dort einen besonderen Reiz. Was aber darf man im Wald tun und was nicht? Wofür braucht es eine Bewilligung, und was ist immer verboten? Der folgende Überblick zeigt die Interessenskonflikte und Rechtsgrundlagen auf und gibt Tipps für die Gemeindebehörden.

von Dr. Hans-Peter Stutz, Hanspeter Reifler (Forstkreis 4), Samuel Wegmann (Forstkreis 3), Abt. Wald, ALN

Wo die Grenzen des freien Betretungsrechts sind, ist nicht immer ganz klar.

Das Eigentum geniesst in der Schweiz einen starken gesetzlichen Schutz. Sehr zur Freude tausender Personen, die sich täglich im Wald aufhalten, wird dieser Schutz aber in einem wesentlichen Punkt eingeschränkt: Es gilt das freie Zutrittsrecht zum Wald (Art. 699 ZGB) für alle. Doch auch das Zutrittsrecht gilt nur in gewissen Grenzen. Für grosse oder lärmige Veranstaltungen, bei baulichen Aktivitäten, Reiten und Radfahren abseits von Strassen und Wegen oder wenn motorisierte Begleitfahrzeuge oder viel Technik zum Einsatz gelangen, ist zwingend eine Bewilligung einzuholen. Die Natur soll vor Beeinträchtigungen bewahrt, das Eigentümerinteresse geschützt, die verschiedenen Anliegen und Ansprüche an den Wald sollen koordiniert werden. In der Verantwortung steht die Gemeinde.

Wo endet das Recht auf freie Zugänglichkeit, ...

Das Betreten von Wald und Weide ist im «ortsüblichen Umfang jedermann gestattet» (Art. 699 ZGB). Wo die Grenzen des freien Betretungsrechts sind, ist nicht immer ganz klar. Als Faustregel kann gelten, dass die Grenze dort zu ziehen ist, wo es zu Schäden kommt. Solange Boden und Bestockung unbeschädigt bleiben, darf ein Waldeigentümer den Zutritt nicht verwehren. Das Picknicken im Familienverband, das Spielen in Pfadigruppen oder auch Exkursionen von Schulklassen sind daher ohne Weiteres zulässig. Sobald eine gewisse Infrastruktur für den Waldbesuch notwendig wird, wie beispielsweise Verpflegungszelte, Licht- oder Verstärkeranlagen, kleinere Terrainveränderungen usw., wird die Duldungspflicht bald einmal

Grosse Veranstaltungen brauchen zumindest für Start- und Zielgelände die Zustimmung des Waldeigentümers. Auch bei kleinen, temporären Infrastrukturbauten müssen betroffene Wald eigentümer vorher angefragt werden.



überschritten. So muss z.B. der Eigentümer einen Orientierungslauf (OL) tolerieren – nicht aber die Einrichtung des Start- oder Zielplatzes auf seinem Waldgrundstück. Ebenfalls vom freien Zutrittsrecht ausgeschlossen sind Reiten und Radfahren durch den Wald abseits von Waldstrassen und Wegen. Hier ist das Einverständnis des Waldeigentümers zwingend einzuholen, der «ortsübliche Umfang» ist überschritten. Nebenbemerkung: Bewirtschaftungswege (Rückegassen) und Trampelpfade gelten nicht als Strassen oder Wege (§ 2 KaWaV).

... wo beginnt die Bewilligungspflicht?

Von diesem Eigentümerverständnis zu unterscheiden ist die forstrechtliche Bewilligung. Die kantonale Waldverordnung definiert in § 1, was bei organisierten Veranstaltungen den Ortsgebrauch übersteigt und demnach bewilligungspflichtig ist, und zwar unabhängig davon, ob Schäden zu erwarten sind, ob Einrichtungen aufgestellt werden oder Veränderungen am Grundstück vorgenommen werden:

«Bewilligungspflichtig sind Veranstaltungen, bei denen in erheblichem Masse technische Hilfsmittel wie Licht- und Verstärkeranlagen verwendet werden oder voraussichtlich mehr als 500 Personen teilnehmen. [...] Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 teilnehmenden Personen sind meldepflichtig.»

Paintball und Airsoft unterstehen dem Waffengesetz!

Das neue Waffengesetz der Schweiz qualifiziert Paintball-Gewehre u.ä. als Waffen (sogenannt Anscheinswaffen), die nur mit Waffentragbewilligung in abgesichertem Gelände benutzt werden dürfen. Das Einrichten eines festen Paintball-Übungsplatzes im Wald ist eine nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG, § 10 KaWaG). Solche Nutzungen können mangels Standortgebundenheit nicht bewilligt werden.

Rechtsgrundlagen der Bewilligungspflicht

- Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- § 15 & 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG)
- § 5 - 7 & 10 Kantonales Waldgesetz (KaWaG)
- § 1 Kantonale Waldverordnung (KaWaV)
- Art. 7 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (JSG)
- Verordnungen zu Naturschutzgebieten
- Kommunale Polizeiverordnung.

Einiges ist immer bewilligungspflichtig ...

Festzuhalten ist also, dass zwar Veranstaltungen erst ab 500 Teilnehmenden (inkl. Zuschauern) bewilligungspflichtig sind. Für gewisse Tätigkeiten ist eine Bewilligung aber auch erforderlich, wenn nur wenige Personen beteiligt sind. Dazu gehören insbesondere:

- Das Einsetzen von Licht- und Verstärkeranlagen sowie anderer technischer Hilfsmittel.
- Das Velofahren und Reiten auf Routen neben Strassen und Wegen.
- Fahrten mit Motorfahrzeugen auf Waldstrassen.
- Veränderungen am Grundstück (graben, freischnitten, Holz fällen etc.)
- Das temporäre Aufstellen von Bauten/ Einrichtungen.

Für gewisse Tätigkeiten ist eine Bewilligung aber auch erforderlich, wenn nur wenige Personen beteiligt sind.

... einiges ist nie bewilligungsfähig

Die Gemeinden haben bei der Bewilligung von Veranstaltungen im Wald weitgehende Kompetenzen. Es gibt aber einiges, das gestützt auf Bundes- und Kantonsrecht immer verboten ist, nämlich:

- das Befahren des Waldbestandes neben den Strassen und Wegen mit Motorfahrzeugen (wenige Ausnahmen sind in Art. 13 WaV abschliessend geregelt),
- das generelle Befreien einer Waldstrasse vom Fahrverbot,
- Motorfahrzeugrennen,
- Paintball/Airsoftveranstaltungen (*vgl. Kasten*),
- das flächige Freigeben der Wälder für Mountainbikes.

Bewährte Grundlage für eine Bewilligung

Sehr bewährt hat sich die Kartierung empfindlicher Waldgebiete (Vorrang Naturschutz, Wildeinstandsgebiete, empfindliche Verjüngungsgebiete usw.) die von den Teilnehmenden nicht begangen werden dürfen. Im Falle von Bike-OL ist diese Grundlage auf Wegabschnitte, die befahren werden dürfen, zu erweitern. Diese Karte bildet die Grundlage, dient der Bewilligungsbehörde beim Entscheid bzw. dem Gesuchsteller bereits bei der Planung einer Veranstaltung. Sie erleichtert zudem die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren (Gemeinden, Interessenvertretern, Eigentümern). Von Vorteil ist es, den Revierförster mit der Kartierung zu beauftragen.

Die Gemeinde führt und bewilligt

Die Gemeinden müssen die Veranstaltungsgesuche prüfen und entscheiden, ob eine Bewilligung erteilt werden kann. Damit verbunden sind diverse Pflichten und Aufgaben (Checkliste bzw. Formular für Vernehmlassung *Seite 9*):

- erfassen der forstlichen, jagdlichen und naturschützerischen Anliegen,
- treuhänderisch die Rechte der Waldeigentümer wahrnehmen,
- bestimmen der federführenden Gemeinde, falls mehrere betroffen sind,

Temporäres Zelten braucht primär die Einwilligung des Grundeigentümers; in Schutzgebieten ist es meist untersagt.



- sicherstellen von umfassend koordinierten Bewilligungen.

Mit dieser Delegation an die Gemeinden ist gewährleistet, dass die Akteure vor Ort optimal und rasch einbezogen und lokale Gegebenheiten und Interessen berücksichtigt werden können.

Vorab mit dem Förster reden

Veranstaltungsgesuche werden erfahrungsgemäss zeitlich eher knapp gestellt. Da die wesentlichsten Informationen und Fakten zum Wald beim Revierförster vorhanden sind, lohnt es sich daher, sofort mit ihm zu reden; er kann die Fragen, die in der Bewilligung abzuhandeln sind, verlässlich beantworten, so z.B.:

1. Berührt die geplante Veranstaltung empfindliche Gebiete, wie z.B. Wildeinstandsgebiete, verletzlischen Jungwald oder Naturschutzflächen?
2. Sind Aktivitäten geplant, die unabhängig von der Anzahl Teilnehmer bewilligungspflichtig sind oder gar nicht bewilligt werden können?
3. Wo werden Nachbargemeinden tangiert?
4. Wer ist zur Stellungnahme einzuladen?

Stehen der Veranstaltung aufgrund dieser ersten gemeinsamen Einschätzung keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen und ist nur die eigene Gemeinde involviert, dürfte es genügen, die betroffene Jagdgesellschaft zur Stellungnahme einzuladen. Falls kommunale/kantonale Naturschutzgebiete tangiert werden, zusätzlich die Naturschutzverantwortlichen. Ist eine Bewilligung notwendig, ist vorgängig der zuständige Forstkreis anzuhören (KaWaG § 5). Andersfall entscheidet der Förster, ob trotzdem Rücksprache mit dem Forstkreis zu nehmen ist.

Koordinieren statt alleine entscheiden

- Kann eine Veranstaltung nur mit erheblichen Auflagen bewilligt werden, wird am besten eine Koordinationssitzung einberufen. Einzuladen sind – neben den

Organisatoren und dem betroffenen Waldeigentümer – der Revierförster, die Jagdgesellschaft und der Naturschutzvertreter, ev. auch der zuständige Forstkreis. An dieser Sitzung können alle Aspekte diskutiert und gangbare Lösungen gefunden werden.

- Sind mehrere Gemeinden betroffen, übernimmt die am stärksten betroffene die Federführung und koordiniert das Verfahren.

Lenken statt verbieten

Werden mehr als 100, aber weniger als 500 Personen erwartet, sind Veranstaltungen lediglich meldepflichtig. Trotzdem können sie untersagt werden, wenn sie in unvereinbarer Weise die Natur oder Interessen Dritter berühren. Sympathischer als Verbote ist aber, das Vorhaben via Gespräch so zu lenken, dass es waldverträglich wird. Oft sind sich die Organisatoren der Sachverhalte nicht bewusst, die der geplanten Veranstaltung entgegenstehen. Die Mehrheit dürfte bei entsprechender Information die Auflagen ohne weiteres akzeptieren.

Weitere kommunale Auflagen

Nicht zu vergessen sind zusätzliche Bewilligungen, die für eine grössere Veranstaltung notwendig sein dürften wie beispielsweise:

- Befristete Bewilligung klar bestimmter Fahrzeuge für das Befahren von Waldstrassen
- Bewilligungen für den Restaurationsbetrieb
- Auflagen betreffend Sicherheitsvorkehrungen usw.

Links

- Vollzugsschlüssel Umwelt (Kapitel 12 Wald): www.umweltschutz.zh.ch > Vollzugsschlüssel > Wald (Gemeindeaufgaben)
- Freizeitparadies im Wald – nur die einen freut's. ZUP Nr. 37, 2004. www.umweltschutz.zh.ch > ZUP > Artikelsuche
- Vernehmlassungsformular und Checkliste (Arbeitshilfen für Gemeinden). www.aln.zh.ch > Wald > Merkblätter und Formulare

Checkliste: Prüfung von Veranstaltungsgesuchen

Ein Gesuch ist vollständig, wenn:

- das Vorhaben und die Kontaktperson bekannt sind
- eine Planbeilage vorhanden ist
- Linienführung und Plätze definiert sind
- allfällig notwendige Eigentümer-Einverständnisse vorliegen

Eine Bewilligungspflicht ist gegeben, wenn:

- das ortsübliche Mass überstrapaziert ist
- das freie Betretungsrecht eingeschränkt (ZGB 699) ist
- Bauten oder technische Geräte vorgesehen sind
- Motorfahrzeuge eingesetzt werden
- der Waldboden stark belastet, befahren oder verändert wird
- Schäden an Strassen, Waldboden oder Bäumen/Pflanzen absehbar sind
- Massenansammlungen beabsichtigt sind (z.B. Start-, Zielgelände)
- Einstandsgebiete, Schon- oder Setzzeiten (15.4-15.6) von Wildtieren tangiert sind
- Schutzgebiete oder sensible Gebiete betroffen sind

Die Vernehmlassung zur Prüfung der Bewilligungsfähigkeit erfolgt bei:

- Förster
- Forstkreis
- Jagdgesellschaft / FJV
- Naturschutz (kommunal/kantonal)
- übermässig betroffene Waldeigentümer
- institutionalisierte Organisationen (Korporationen, Unterhaltsgenossenschaften)
- andere Gemeinden

Link Formular für Vernehmlassung (mögliche Arbeitshilfe): www.aln.zh.ch/internet/baudirektion/aln/de/wald/formulare_merkblaetter.html

- Hilfe für die Gemeinden bei der Abwicklung von Gesuchen für Veranstaltungen im Wald. www.aln.zh.ch > Wald > Merkblätter und Formulare

Kontakt:

Abteilung Wald, Amt für Landschaft und Natur,
Telefon 043 259 27 41

Dr. Hans-Peter Stutz, hans-peter.stutz@bd.zh.ch

Hanspeter Reifler, hanspeter.reifler@bd.zh.ch

Samuel Wegmann, samuel.wegmann@bd.zh.ch

Verkehr im Wald: Was gilt?

Wo dürfen Mountainbiker im Wald durchfahren und wie steht es mit E-Bikes? Darf der Förster eine Anzeige machen? Gelten Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes auch im Wald?

von *Hptm Martin Kübler, lic. iur., RA, Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung, und Anja Tirinzoni, lic. iur., RA, Jur. Sekretärin, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, beide Kantonspolizei Zürich*

Anwendbarkeit des Strassenverkehrsgesetzes auf Waldstrassen

Grundsätzlich findet das Strassenverkehrsgesetz auch im Wald Anwendung. Es wäre falsch, zu glauben, man dürfe im Wald betrunken oder rücksichtslos herumfahren. Auch ablenkende Tätigkeiten wie das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung sind nicht erlaubt. Unfälle mit Fahrzeugen sind wie im übrigen Strassenverkehr von der Polizei zu rapportieren, also beispielsweise, wenn es bei einer Kollision Verletzte gegeben hat oder der Fahrzeug- oder Kutschführer betrunken war. Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) schreibt in Art. 1 Abs. 2 nämlich vor, dass die Verkehrsregeln für Motorfahrzeugführer und Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen gelten. Eine Verkehrsfläche ist dem Fahrverkehr schon dann beschränkt zugänglich, wenn nur einzelne Fahrzeugkategorien (z.B. nur Radfahrer) oder nur einzelne Benützungszwecke (z.B. nur Zubringerdienst) gestattet sind.

Für andere Strassenbenützer, mithin Fussgänger und Reiter, gelten die Verkehrsregeln nur auf den für Motorfahrzeuge und Fahrräder ganz oder beschränkt offenen Strassen (sog. Mischverkehr). Als Strassen im Sinne des SVG ist jede Verkehrsfläche zu verstehen, auf der sich Fahrzeuge und/oder Fussgänger bewegen. Unter diesen Begriff fallen nebst Trottoirs, Fussgängerzonen auch Feld- und Waldwege, Waldstrassen und selbst Wanderwege¹. Öffentlich sind Strassen, welche von einer unbeschränkten Vielzahl von Verkehrsteilnehmenden benützt werden soll, mithin wenn der Benützerkreis offen ist. Nicht öffentlich

sind Strassen die von einem beschränkten Benützerkreis benützt werden dürfen (z.B. abgesperrtes Fabrikareal oder eingezäunter Fischteich im Wald).

Das bedeutet: Sobald auf Waldstrassen und Waldwegen Velofahren erlaubt ist, oder die Wege einem beschränkten Benützerkreis von Motorfahrzeugen (Land- und Forstwirtschaft, Jagd, mit Bewilligung, Zubringerdienst, Privat) gestattet ist und sich darauf auch Fussgänger bewegen können, gelangt das SVG zur Anwendung. Somit liegt ein Verkehrsunfall im Sinne des SVG vor, wenn ein Mountainbiker auf einem Waldweg oder auch auf einem Waldwanderweg wegen übersetzter Geschwindigkeit Wanderer gefährdet oder es zu einer Kollision kommt. Der Gesetzesverstoss ist an die zuständige Untersuchungsbehörde zu rapportieren. Nicht zur Anwendung gelangt das SVG dagegen, wenn ein Waldgebiet mittels Zaun abgesperrt ist oder wenn Waldstrassen nur für einen beschränkten Nutzerkreis von Motorfahrzeugen und Velofahrern befahren werden dürfen und auch der Zugang für Fussgänger verboten ist. Für das Fahrverbot im Wald gelten die vorstehenden Ausführungen nur soweit, als die Waldgesetzgebung für das SVG noch Raum lässt, weil sie als Spezialregelung dem SVG vorgeht.

Betreten des Waldes und Regelung für Bikes

Spaziergänger dürfen den Wald uneingeschränkt betreten. Die Waldbesitzer haben

¹ Art. 1 Abs. 1 und 2 Verkehrsregelverordnung (SR 741.1); vgl. auch P. Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Zürich/St. Gallen 2011, N 4 Zu Art. 1 SVG)

Voraussetzung für eine Verzeigung ist, dass objektiv kein Zweifel besteht, dass ein Weg nicht befahren werden darf.



Kantonspolizei Zürich

Das direkte Festzustellen und Abnden von Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln im Wald (inkl. Fahrverbote) gehören zu den Aufgaben der Förster und Gemeindepolizeien.

dies zu dulden. Hingegen ist das Radfahren und Reiten im Wald nur auf Strassen und Wegen erlaubt. Abseits von Wegen sowie auf Trampelpfaden und Rückegassen (Pflugeschneisen) gilt hingegen ein allgemeines Radfahr- und Reitverbot. Diese gelten nicht als Strassen oder Wege im Sinne des kantonalen Waldgesetzes und dürfen somit von Bikern nicht benützt werden².

Ergänzt wird diese Regelung durch das Strassenverkehrsrecht. Gemäss Art. 43 Abs. 1 SVG dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden. Diese Bestimmung hat nur für Fahrräder eine Bedeutung (für Motorfahrzeuge gilt das Fahrverbot nach Waldgesetz). Dabei handelt es sich um ein allgemeines Fahrverbot. Es gilt für die ganze Schweiz und muss nicht signalisiert werden³. Voraussetzung für eine Verzeigung ist, dass objektiv kein Zweifel besteht, dass ein Weg nicht befahren werden darf. Gemäss Lehre gilt das für Wege, welche mit Stufen

durchsetzt sind. Das gilt selbst, wenn sich der Weg durch geländegängige Fahrzeuge überwinden lässt. Das Fahrverbot erstreckt sich dann grundsätzlich auch auf allfällige ebene, zwischen den Stufen und Treppen liegende länger und an sich befahrbare Wegstrecken. Weitere Hinweise bilden Sperrpfosten oder Fussgängerschikanen⁴. Das Wort offensichtlich zeigt aber die Grenzen auf und bedeutet, dass im Zweifelsfall mit einer entsprechenden Signalisation Klarheit geschaffen werden muss. Das gilt umso mehr, als im Wald immer mehr Nutzungskonflikte zwischen Bikern, Fussgängern und anderen Waldbenützern entstehen. Das bedeutet, dass auch im Wald der «Verkehr» vermehrt mittels Signalisationen gelenkt werden muss.

Auch im Wald muss der «Verkehr» vermehrt mittels Signalisationen gelenkt werden.

² § 6 Kantonales Waldgesetz (KaWaG; LS 921.1), § 2 Kant. Waldverordnung (KaWaV; LS 921.11)

³ BGE 101 Ia 573; Weissenberger, a.a.O., N.1 zu Art. 43.

⁴ Hans Giger, Kommentar Strassenverkehrsrecht, 7.A., Zürich 2008, N 1 zu SVG 43



Michael Meuter, Lignum

Radfahren und Reiten im Wald ist nur auf Strassen und Wegen erlaubt. Abseits von Wegen sowie auf Trampelpfaden und Rückegassen gilt hingegen ein allgemeines Radfahr- und Reitverbot.

Regelung für Motorfahrzeuge

Für Motorfahrzeuge gilt auf den Waldstrassen gemäss dem Bundesgesetz über den Wald in der ganzen Schweiz ein generelles Fahrverbot⁵. Dieses dient dem Schutz des Waldes, der Tiere und der Naherholung. Dieses Fahrverbot muss nicht wie im Strassenverkehr signalisiert werden. Rettungs- und Bergungsarbeiten, Polizeikontrollen, militärische Übungen, Schutz vor Naturereignissen, Unterhalt von Leitungsnetz, Forstwirtschaft, Ausübung der Jagd und der Landwirtschaft sowie der Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen⁶ sind von diesem generellen Fahrverbot ausgenommen. Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Gemeinden im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen⁷. Ausnahmegewilligungen für das ganze Kantonsgebiet erteilt die Kantonspolizei.

E-Bikes sind insoweit nach SVG und Waldgesetzgebung den Fahrrädern gleich zu stellen ...

Was gilt für E-Bikes?

E-Bikes dürfen dagegen auf Waldstrassen fahren. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c Signalisationsverordnung⁸ sind E-Bikes mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h oder mit einer Tretunterstützung bis max. 25 km/h vom Fahrverbot ausgenommen. E-Bikes mit höheren Höchstgeschwindigkeiten ist die Fahrt mit abgeschaltetem Motor gestattet. E-Bikes sind insoweit nach SVG und Waldgesetzgebung den Fahrrädern gleich zu stellen, denn sie verursachen keinen Lärm und sind nur unwesentlich schneller als normale Fahrräder. Demgegenüber sind Motorfahrzeuge im Sinne der Waldgesetzgebung als Motorfahrzeuge anzusehen. Die lauten Motoren stören Tier und Natur, weshalb sie vom generellen Fahrverbot umfasst werden.

Durch den Wald führen auch normale Durchgangsstrassen für den motorisierten Verkehr. Auf diesen «normalen» Strassen dürfen Motorfahrzeuge, vorbehaltlich einer anderen Signalisation, fahren. Ob es sich bei einer bestimmten Verkehrsfläche um eine Waldstrasse handelt oder nicht, hängt grundsätzlich von deren Ausbaugrad ab. Zu beachten ist die Signalisation und das Erscheinungsbild. Generell kann davon ausgegangen werden, dass eine Waldstrasse keine feste Oberfläche hat (z.B. Kiesstrasse). Bestehen Zweifel über die Natur einer Strasse, so hat die Gemeinde bzw. der zuständige Förster für Klarheit zu sorgen.

Wann muss ein Fahrverbot signalisiert werden?

Das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen muss grundsätzlich nicht signalisiert sein. Es gilt auch ohne Signalisation ganz generell. Die Gemeinden sind

⁵ Art. 15 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)

⁶ Art. 13 Verordnung über den Wald des Bundes (WaV; SR 921.01) sowie § 7 KaWaG

⁷ § 7 Abs. 1 Satz 2 KaWaG

⁸ Eidg. Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21)

gemäss § 7 Abs. 2 KaWaG für die Signalisation zuständig. Sie können bei der Kantonspolizei zur Verdeutlichung des Fahrverbotes ein entsprechendes Signal beantragen⁹. Die Kantonspolizei erteilt die Bewilligung für die Verwendung des Signales und sie berät die Gemeinden hinsichtlich der Verkehrskonzepte. Eine Signalisation drängt sich auf, wenn Fahrverbote häufig missachtet werden oder nicht klar ersichtlich ist, ob es sich bei der entsprechenden Strasse um eine Waldstrasse handelt.

Strafbarkeit

Wegen Missachtung des Fahrverbotes machen sich Motorfahrzeugführer nach eidgenössischem Waldgesetz, Velofahrer und Reiter nach kantonalem Waldgesetz¹⁰ strafbar. Zuständig sind die Statthalterämter. Die Übertretungen des Waldgesetzes können nicht mit Ordnungsbussen geahndet werden, da sie nicht in der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren aufgeführt sind. Wenn das Fahrverbot signalisiert ist, kann die Polizei eine Ordnungsbusse ausfallen.

Wer ist für die Kontrolle zuständig?

Für die Kontrolle der Fahrverbote im Wald ist die Gemeinde zuständig¹¹. Dabei übt der kommunale Forstdienst die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht aus. Angehörige des Forstdienstes sind zur Anzeige von Widerhandlungen gegen das KaWaG verpflichtet¹². Zu den Aufgaben des Försters gehört mithin auch, für die Einhaltung der Fahrverbote im Wald zu sorgen. Bei Missachtung von Fahrverboten im Wald (inkl. das Fahrradfahren und Reiten abseits zu-

lässiger Wege) erstattet der Förster Anzeige an die Polizei. Diese wiederum nimmt den Sachverhalt auf und rapportiert an das zuständige Statthalteramt.

Neben dem Förster gehört es auch zu den Aufgaben der Gemeindepolizeien, Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln (inkl. Fahrverbote) im Wald direkt festzustellen und zu ahnden¹³. Ausgenommen sind Unfälle mit Verletzungs- oder Todesfolgen. Für diese Fälle ist die Kantonspolizei alleine zuständig (Ausnahme Stadt Zürich und Winterthur). Im Übrigen besteht eine subsidiäre Zuständigkeit der Kantonspolizei. Die Durchsetzung von Fahrverboten im Wald gehört jedoch in Anbetracht der Bandbreite der Aufgaben nicht zu den vordringlichen Prioritäten der Kantonspolizei. Bei Anzeigen und eigenen Feststellungen wird sie hingegen aktiv.

Gemäss § 5 Polizeiorganisationsgesetz können Kanton und Gemeinden zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben Hilfskräfte anstellen oder Dritte beauftragen. Es ist somit denkbar, dass Gemeinden für die Kontrolle eigens eine Person anstellen (z.B. Ranger) oder damit einen privaten Sicherheitsdienst beauftragen. Weder Förster noch den genannten Hilfskräften ist jedoch erlaubt, Ordnungsbussen nach OBV auszustellen, da dies gemäss Art. 2 und 4 Ordnungsbussengesetz¹⁴ den autorisierten Polizeiorganen vorbehalten ist, welche die Widerhandlung selber beobachtet haben müssen. Auch polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Ermittlungshandlungen sind ausschliesslich den Angehörigen der Polizei vorbehalten.

Im Übrigen kann auch jede «Privatperson», welche eine Gesetzeswidrigkeit beobachtet, bei der Polizei Strafanzeige einreichen. Sie gilt dann im Strafverfahren als Auskunftsperson bzw. als Zeuge und ist zur Aussage verpflichtet.

Wenn das Fahrverbot signalisiert ist, kann die Polizei eine Ordnungsbusse ausfallen.

⁹ Meistens wird das dreiteilige Fahrverbot Ziff. 2.14 Anb. 2 SSV verwendet

¹⁰ Art. 43 WaG, §34 und 35 KaWaG

¹¹ Art. 15 WaG und §7 KaWaG

¹² vgl. § 28 KaWaG und § 35 Abs. 1 KaWaG

¹³ § 18 Abs. 1 lit. c Polizeiorganisationsgesetz (POG; LS 551.1)

¹⁴ Eidg. Ordnungsbussengesetz (GBG; SR 741.03)

Sauberer Wald

Früher wurde der Wald intensiv genutzt: Astmaterial und Laub wurden gesammelt, sodass meist kaum mehr «grobes Pflanzenmaterial» auf dem Waldboden lag. Noch immer gilt dieses Waldbild bei älteren Personen als «sauberer» Wald. Das Weltbild hat sich geändert und auch unser Konsumverhalten. «Altes» muss entsorgt werden und dem «Neuen» Platz machen. Nicht alle sind bereit, für die Entsorgung zu bezahlen. So wird auch der Wald zum Gratis-Entsorgungsort.

von Nathalie Barengo und Andreas Weber, Abteilung Wald, ALN, Kanton Zürich

Das Deponieren von Grünabfällen oder Grüngut im Wald ist unzulässig.

Was viele nicht wissen...

Papier, Gummi, Plastik oder Flaschen sind klarerweise Abfall. Dass aber auch Grünabfälle, Erdablagerungen, Alt- und Restholz sowie Holzasche als Abfälle gelten, dürfte den Wenigsten bekannt sein. Schliesslich vermodert letzteres, kann teilweise kaum von der Streu auf dem Waldboden unterschieden werden oder sind Reste von Waldbäumen. Tatsache ist, dass gemäss § 10 des kantonalen Waldgesetzes (KaWaG)

das Deponieren von Grünabfällen oder Grüngut im Wald unzulässig ist. Asche aus Schnitzelfeuerungen und Stückholzheizungen müssen in die Kehrichtsammlung und dürfen nicht als Dünger im Wald ausgebracht werden (ChemRRV Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Abs. 5).

Je nach Grösse der Zweckentfremdung des Waldbodens gelten widerrechtliche Ablagerungen im Wald als nachteilige Nutzung (§ 10 KaWaG, Art. 16 eidg. Waldgesetzes)

Der Vollzug des Abfall-Ablagerungsverbots ist Aufgabe der Gemeinden. Sie sind auch zuständig, die sachgemässe Entsorgung von illegalen Ablagerungen zu veranlassen und entscheiden über die Kostentragung.



ERZ Entsorgung + Recycling Zürich

(WaG)) oder Rodung (Art. 4 WaG). Das Waldgesetz verbietet beides streng.

Abfall oder Littering?

Die illegale Ablagerung von Abfällen ist nicht mit Littering gleich zu setzen! Bei illegalen Ablagerungen handelt es sich um grössere Mengen: Kehrrichtsäcke ohne Gebührenmarke («Schwarzer Sack»), Stuhl, Kühlschrank, grössere Verpackungen und Ansammlungen von Dosen oder Flaschen usw. «Littering» hingegen ist das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen am Ort, wo sie anfallen.

Abfall im Wald – was tun?

Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten und strafbar. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich u.a. in den §§ 14 und 15 im kantonalen Abfallgesetz (AbfG, 712.1). Der Vollzug des Abfall-Ablagerungsverbots ist Aufgabe der Gemeinden (kantonales Abfallgesetz § 35 Abs.4). Sie sind auch zuständig für die sachgerechte Entsorgung von illegalen Ablagerungen *und* entscheiden über die Kostentragung. Verstösse gegen das Abfallgesetz sind, unabhängig vom Vorgehen beim materiellen Vollzug (aufräumen), bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtpolizei oder der Kantonspolizei anzuzeigen.

Wer trägt die Kosten bei illegalen Abfallablagerungen?

Die Entsorgung illegaler Abfallablagerungen verursacht Kosten. Dafür muss der Verursachende aufkommen. Können diese nicht ermittelt werden, sind die Gemeindebehörden gehalten zu versuchen, sie zu eruieren. Es ist unzulässig, ohne genaue Abklärungen einfach auf den Inhaber (z.B. Grundstückseigentümer, Baurechtsberechtigte, Pächter, Mieter) der Abfälle Rückgriff zu nehmen.

Misslingt der Versuch, stehen bei *privaten Grundstücken* die Inhaber in der Pflicht. Allerdings soll in diesen Fällen – um

Aus dem Artikelwald

§ 10 KaWaG: Nachteilige Nutzungen:

¹ Nachteilige Nutzungen wie Waldweide, Laub- und Mähnutzung, Niederhalten von Bäumen sowie das Kompostieren und Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen sind unzulässig.

² Aus wichtigen Gründen können solche Nutzungen bewilligt werden. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Erfüllung der Waldfunktionen gefährdet ist.

Art. 4 WaG, Begriff der Rodung:

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

Art. 16 WaG: Nachteileige Nutzungen:

¹ Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Artikel 4 darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Rechte an solchen Nutzungen sind abzulösen, wenn nötig durch Enteignung. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen.

² Aus wichtigen Gründen können die Kantone solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

ChemRRV Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Abs. 5: Verbote und Ausnahmen bei der Verwendung von Düngern:

⁵ Die Verwendung von Düngern im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung ist verboten.

Härtefälle zu vermeiden – die Gemeinde stets prüfen, ob sie im Rahmen ihrer Beratungspflicht technisch-organisatorische oder finanzielle (über die Abfallrechnung/ Abfall-Grundgebühr) Unterstützung für die fachgerechte Entsorgung leisten kann. Der «mit Abfall-Beglückte» wiederum kann bei der Polizei Strafanzeige gegen «Unbekannte» einreichen.

Die illegale Ablagerung von Abfällen ist nicht mit Littering gleich zu setzen!

Verstösse gegen das Abfallgesetz sind bei der Gemeinde- oder der Kantonspolizei anzuzeigen.

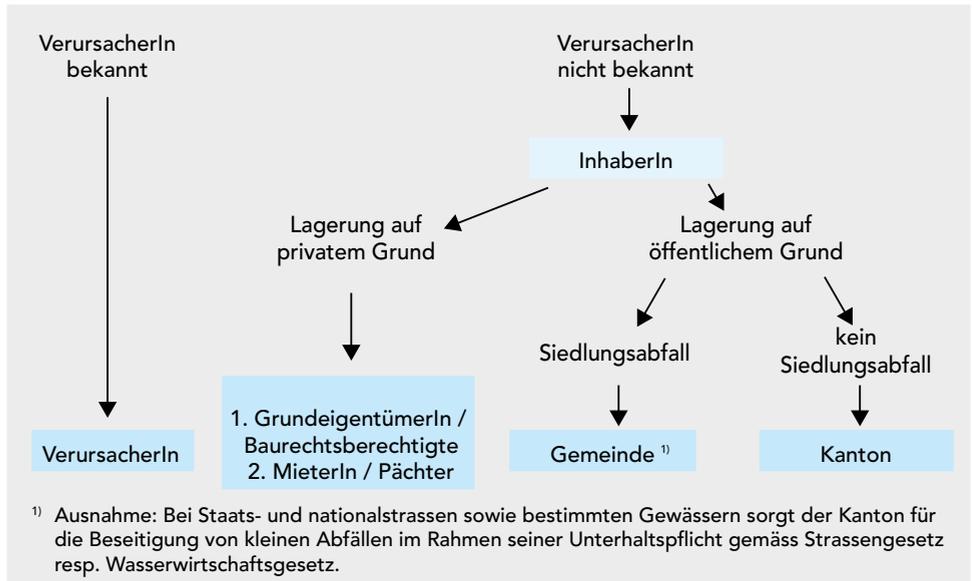


Abbildung: So ermitteln Sie die Kostenpflichtigen (Quelle: Vollzugshilfe für Gemeinden zum Ablagerungsverbot, AWEL, 2010)

Handelt es sich bei der Ablagerung auf öffentlichem Grund nicht um Siedlungsabfälle, übernimmt der Kanton die Beseitigungskosten.

Für Ablagerungen auf *öffentlichem Grund*, bei denen es sich nicht um Siedlungsabfälle handelt (z.B. Bauschutt, spezifische Industrieabfälle etc.), übernimmt der Kanton (Staat) die Beseitigungskosten. Bei auf öffentlichem Grund abgelagerten Siedlungsabfällen (Definition siehe *Kasten unten*) trägt die Gemeinde als InhaberIn die Kosten. Aber auch in diesen Fällen nur, wenn die Verursachenden nicht ermittelt werden können. Gemäss § 35 Abs. 1 des Abfallgesetzes ist die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen vollumfänglich Gemeindeaufgabe.

Siedlungsabfälle

... sind Abfälle aus Haushalten (z.B. Kehricht und Sperrgut) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft. Dazu gehört z.B. auch Betriebskehricht aus Industrie und Gewerbe, der i.d.R. so zusammengesetzt ist wie der Hauskehricht.

Ansprechperson beim AWEL

Für illegale Abfallablagerungen und Littering ist beim AWEL *Simon Schwarzenbach*, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Ansprechperson. Der Kanton Zürich (AWEL) unterstützt die in den Gemeinden und Städten verantwortlichen Personen durch die Gemeindeberatung. Zudem existiert eine Vollzugshilfe für Gemeinden zum Ablagerungsverbot.

Quellen

- Abfall im Wald – wie weiter? Merkblatt Nr. 3, Abteilung Wald, 2007
- Illegale Abfallablagerung: Vollzugshilfe für Gemeinden zum Ablagerungsverbot, AWEL, 2010; www.abfall.zh.ch

Kontakt:
Andreas Weber, Bereich Walderhaltung, andreas.weber@bd.zh.ch
Nathalie Barengo, Bereich Information, nathalie.barengo@bd.zh.ch

Erfahrungsbericht: Abfälle und Littering im Wald

von Markus Tanner, Förster, Dübendorf-Witikon

Ich darf mich als Förster nicht zu stark von den Abfällen beeindrucken lassen, was aber zum Teil schlicht nicht möglich ist. Ich erlebte, dass jemand eine ganze LKW-Ladung mit Kastenteilen mitten im Wald über eine Böschung gekippt hat. Auch schon ganze Boiler lagen im Wald. Sofas, Fernsehmöbel, Batterien und andere Autobestandteile sind keine Seltenheit. Entlang der Durchgangsstrasse liegen massenweise Redbull Dosen, leer Macdonalds-Packungen, Petflaschen, Zeitungen und so weiter. Werden sie fein säuberlich zusammengelesen von der Stadt, von Schulklassen oder anderen ordnungsliebenden Personen, geht es keine Woche bis es wieder gleich aussieht. Da braucht es eine gesunde Portion Gelassenheit dies zu ertragen. Selten bis nie ertappt man jemanden auf frischer Tat oder findet man eine Adresse.

Feuerstellen

Betrachtet man im speziellen die Feuerstellen, zeigen sich grosse Unterschiede. Das grösste Ärgernis hatte ich mit einer Sekundar Abschlussklasse, die ein gigantisches Besäufnis abhielt und nachher nicht aufräumte. An der besagten Feuerstelle gibt es zwei Kübel. An einer anderen in Parkplatznähe haben wir die Kübel entfernt und finden meist bessere Ordnung vor als dort wo es Kübel gibt. Zigaretten sind überall anzutreffen – bei den Feuerstellen, auf den verschiedenen Parkplätzen wie auch um unsere Forsthütte, die wir vermieten. Dies obwohl wir bei der Übergabe genau auf dieses Problem hinweisen und auf die Aschenbecher aufmerksam machen, die zur Verfügung stehen.

Wie kann man den Problemen begegnen? Beim Klassenbesäufnis habe ich drei Stunden telefoniert bis ich die Klasse gefunden hatte und diese kam dann mit mir zum Aufräumen (ohne den Lehrer – er habe die Klasse nicht mehr im Griff und fühle sich

auch nicht verantwortlich). Wichtig sind häufige Kontrollen am Wochenende und die Aufklärung der Leute, notfalls auch die Verwarnung oder Verzeigung. Meist wird bei den Feuerstellen auch noch das Fahrverbot missachtet. Dann mache ich absolut keine Ausnahmen bei den Verzeigungen. Meist höre ich dann «Schlötterlige». Das stört mich nicht im Geringsten – ich gebe dann meist den Tipp möglichst im Dorf vom bösen Förster zu erzählen, der ein Autogegner ist und ein «dummer Cheib», in der Hoffnung, dass die Leute dann abgeschreckt werden. Ziel ist nicht Bussen auszuteilen, sondern Waldbesuchern zu begegnen, die sich korrekt verhalten, die es geniessen an einem sauberen Platz zu feiern und diesen auch so zurücklassen. Der langen Rede kurzer Sinn: An Plätzen in Strassennähe kann man getrost die Kübel wegnehmen und es sieht noch eher besser aus als mit Kübel. Nach meiner Meinung braucht es nicht neben jedem Bänkli einen Kübel. Den Abfall nicht immer gleich wegzuräumen kann an gewissen Orten mitunter ein wirksames Mittel sein. Nicht so an Feuerstellen, die unbedingt sauber zu halten sind.

Feuerstellen sind unbedingt sauber zu halten um neues Littering zu vermeiden.

Da braucht es eine gesunde Portion Gelassenheit dies zu ertragen.



Markus Tanner



Markus Tanner

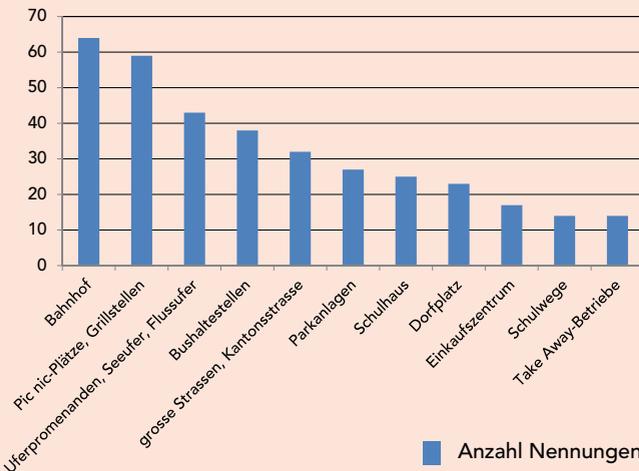
An Plätzen in Strassennähe kann man getrost die Kübel wegnehmen

Eine andere Sache ist der Hundekot, den wir immer wieder – zwar im Säckli – am Wegrand finden. Dort ist es wichtig, dass es zum Entsorgen genügend Möglichkeiten (Robi Dog oder Abfallkübel) am richtigen Ort gibt.

Grüngut

Allgemein lohnt es sich gut mit der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Bei uns kann alles abgegeben werden, z.T. gegen eine kleine Gebühr. Auch Astmaterial und Garten- und Küchenabfälle werden bei uns wöchentlich abgeholt. Im Frühjahr und im Herbst findet eine Häckselaktion statt. Es können Asthaufen angemeldet werden und auf Wunsch wird das Häckselgut abgeführt. Vor ein paar Tagen ertappte ich eine Bäuerin, die mit einem Kübel Unkraut in Richtung Wald ging. Ich stellte sie und sie gab mir zur Antwort, dass das so gewisse Unkräuter seien, die sie nicht brauchen könne im Kompost oder so. Ich versuchte ihr dann klar zu machen, dass wir im Wald aber auch keine Neophyten oder Unkräuter brauchen. Wir haben immer mehr unsere Sorgen mit diesen. ■

Top Ten der Littering Hot-Spots: Das Waldareal ist wesentlich betroffen



Bei den 21 kleinsten, an der Befragung teilnehmenden Zürcher Gemeinden (ländlich geprägte Gemeinden mit Einwohnerzahlen < 1'800) belegen als Littering-Problemorte die Ränge 1 bis 3:

1. Pic-Nic-Plätze, Grillstellen
2. grosse Strassen, Kantonsstrassen
3. Waldwege, Waldränder

In den sieben grössten Gemeinden (Einwohnerzahl > 18'000) werden auf Rang 1 «Bahnhof», auf Rang 2 «Parkanlagen» und «Uferpromenaden» mit gleich vielen Nennungen und an vierter Stelle «Take-Away Betriebe» & «Einkaufszentren» mit gleich vielen Nennungen aufgeführt.

Quelle:
AWEL Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe:
«Ideenfabrik Littering» am Gemeindeforum
2011 – Zusammenfassung der Auswertungen für
die Gemeinden.

Grafik: Die Hit-Liste der Littering-Problemorte («Hot-Spots») in 100 Zürcher Gemeinden.

Die 100 Gemeinden entsprechen den Teilnehmern des Gemeindeforums «Littering» vom November 2011, das die Sektion Abfallwirtschaft des AWEL durchführte. 71 Gemeinden waren nicht vertreten.

Erfahrungsbericht: Die Thurauen – 7x24 Stunden offen

Die Reportage aus dem Forstrevier Flaachtal, Staatswald Thurauen, entstand im Gespräch mit dem leitenden Ranger und zuständigen Förster Beat Gisler.

von Ruedi Weilenmann, Dättnu

Die renaturierten Thurauen sind vor allem für den Kanton Zürich ein spezielles Projekt. In der Schweiz als Industrie- und Dienstleistungskanton wahrgenommen, signalisieren die Thurauen etwas Gegenteiliges: der Kanton Zürich besteht nicht nur aus Stadt, sondern hat auch im Bereich Biodiversität viel zu bieten. Darum ist die Bevölkerung in den Thurauen sehr willkommen.

Das ganze Projekt ist bisher eine Erfolgsgeschichte, bei der es fast nur Gewinner gibt. Die Investitionen haben Naturwerte gefördert und lassen sie, auch wenn sie vorher teilweise vorhanden waren, zum Vorschein kommen. Die Uferzonen, der

vielfältigste Lebensraum überhaupt, wurden vervielfacht und damit die bestmögliche Lösung geschaffen, um die Biodiversität zu erhalten, zu fördern und der Zukunft zu überliefern. Dass sich die Natur blitzschnell auf neue Situationen einstellen kann, zeigt der Flussregenpfeiffer, der noch während der Baggerarbeiten die frischgeschaffenen Kiesbänke als Lebensraum besetzte.

Umsetzung der Schutzbestimmungen

Mittlerweile hat die Bevölkerung die Thurauen in Beschlag genommen, was durchaus erwünscht ist, wobei rüstige Leute im Rentenalter die absolute Mehrheit stellen.

Rüstige Leute im Rentenalter stellen die absolute Mehrheit.

Mittels attraktiven Einrichtungen wird die Besucherschar gelenkt



R. Weilenmann



R. Weilenmann

Parkierte Autos im Fahrverbot sind eher selten.

Überall wo sich viele Menschen bewegen und schützenswerte Objekte gefährden könnten, muss mit einem Regelwerk das Verhalten der Besucher gesteuert werden. Das ist mit der erlassenen Schutzverordnung auch in den Thuraunen geschehen. Um das Einhalten derselben zu gewährleisten, wurde ein Rangerdienst aufgebaut, welcher durch den zuständigen Förster Beat Gisler organisiert und geleitet wird.

Klar zugenommen hat der Vandalismus.

Zu den Einschränkungen aus der Schutzverordnung gehört unter anderem,

- dass der Waldbesitzer in der Baumartenwahl nicht mehr frei ist,
- dass das Baden und das Anlanden mit Booten in gewissen Bereichen nicht gestattet ist,
- dass die Begehbarkeit auf die befestigten oder ausgeschilderten Wege und Stege beschränkt ist,
- dass Leinenpflicht für alle Hunde gilt.

Das Parkieren war schon früher nur eingeschränkt möglich, da sich fast das ganze Areal im Wald befindet und so die Vorschriften des Waldgesetzes bereits durchgesetzt worden sind. Dementsprechend gibt es

wenig Parksünder und wenn, dann sind sie meistens nach einer Aufforderung durch die Ranger einsichtig. Im Durchschnitt ist bloss etwa alle zwei Wochen eine Verzeigung notwendig.

Feuerstellen und Vandalismus

Etwas schwieriger ist es bei den wilden Picknick-Feuern. Die Mentalität der Schweizer, ihre Anwesenheit mit einem Feuer zu markieren, wird ausgelebt. Unklar ist, ob das Feuer an sich, die mitgebrachte Wurst oder vorhandene Steckmücken die Triebfeder dazu ist. Neu entstandene Feuerstellen müssen unmittelbar getilgt und renaturiert werden. Sonst fühlt sich der Wanderer im Recht, weil ja schon eine Feuerstelle bestanden hat.

Klar zugenommen hat der Vandalismus. Beschilderungen werden heruntergeschlagen, Wegmarkierungen entfernt und Hinweistafeln verbogen oder beschriftet. Da dies jeweils nur wenig Zeit beansprucht, ist das Ertappen der Sünder bloss zufällig möglich. Neben den Rangern, die jeweils an Wochenenden Hochsaison haben, patrouilliert auch die Kantonspolizei regelmässig. Nicht selten werden die Personalien von Gruppen aufgenommen und nach dem Wochenende, wenn keine Meldung eingegangen ist, wieder gelöscht.

Biker, Reiter und Hundehalter

Das Biken ist (noch?) kein grosses Thema und mit den umliegenden Reitställen herrscht ein gutes Einvernehmen, so dass sehr selten Reiter auf den Wanderwegen anzutreffen sind.

Am meisten Probleme gibt es mit den Hundebesitzern. Dass generelle Leinpflicht herrscht, wissen zwar fast alle. Aber die Versuchung ist jeweils gross, dem eigenen Hund mehr Freiheiten zu gönnen, als zugelassen sind. Mit den Argumenten, dass der Hund gut erzogen und folgsam ist, nicht jagt und überhaupt...., versucht man sich zu rechtfertigen. Weil nur eine Nulltoleranz hilft, die Schutzverordnung durchzusetzen,

gibt es mit «Wiederholungsherrchen» ab und zu unschöne Szenen.

Littering

Das Littering als Sammelbegriff für das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen ist zunehmend. Die Gesellschaft verhält sich in der freien Natur selten anders als in der Stadt oder im Dorf. Darum geht die Zunahme einher mit der Anzahl der Gäste. Was nachdenklich stimmt, ist der Umstand, dass immer mehr Besucher mit Hund das Geschäft ihres Liebling mit dem Kotsack aufnehmen, diesen aber einige Zeit später per Beutelwurf ins Gebüsch los werden, anstatt in einem der aufgestellten RobiDog's zu entsorgen.

Rangerdienst

Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass ein regelmässig präsender Rangerdienst die grösste Wirkung erzielt, allerdings auch einiges kostet. Das bestimmte Auftreten und die Präsenz der Rangeruniform zeigen eine positive Wirkung. Oftmals ist Unwissenheit verbunden mit einem Teil Naivität die Ursache von Übertretungen der Schutzverordnung. Die Aufklärung der Besucher, verbunden mit Wissensvermittlung über die Werte der unmittelbaren Umgebung, verursacht zwar einen grossen zeitlichen Aufwand, aber mit sehr nachhaltiger Wirkung. Ein ansehnlicher Teil der Besucher sind «Stammgäste». Diese helfen durch ihre Anwesenheit ebenfalls mit, Wissen zu verbreiten.

Auf der Vernunftebene lässt sich somit viel erreichen, obwohl es den Rangern manchmal Nerven abverlangt, sich nicht provozieren zu lassen. Alle Besucher gleich zu behandeln ist nicht einfach. Der uniformierte Kontrolldienst ist aber das wichtigste temporäre Instrument. Die Besucherlenkung mit natürlichen Hindernissen gilt dann als gelungen, wenn der Gast davon gar nichts bemerkt hat. Die vorgegebenen Wege müssen klar signalisiert und gut unterhalten sein. Da gehört auch das regelmässige



R. Weilenmann

Das Entsorgen von Abfall gehört glücklicherweise nicht zur Tagesordnung.

Freischneiden des Wegprofils dazu. Eine unerwünschte Wegführung kann mit dem Öffnen eines Gewässers oder dem losen Schichten eines Asthaufens unterbunden werden. Kürzlich konnte mit dem Pflanzen von stacheligem Sanddorn das weitere Betreten unattraktiv gemacht werden.

Grundsätzlich mässig taugliche Lösungen sind Sichtschutzwände und Drahtgitterzäune, weil sie auf etwas Interessantes hindeuten, das man aber nicht darf. Ebenso schlecht sind ausgeschilderte Verbote, leider aber nicht immer zu vermeiden.

Um den Besuch ohne Auto attraktiver zu machen, versucht Beat Gisler zusammen mit den Standortsgemeinden und dem Kanton die Anbindung an den ÖV so zu verbessern, dass wenigstens an den Wochenenden einige Haltestellen direkt an der Peripherie des Thurauengebietes bedient würden. So könnte die ganze Region nochmals an Anziehungskraft gewinnen. ■

Ein regelmässig präsender Rangerdienst erzielt die grösste Wirkung.

Informationen zum Auengebiet Thurauen:
www.aln.zh.ch > Naturschutz > Naturschutzgebiete > Auenlandschaft an der Thurmündung

Outdoor-Partys im Zürcher Stadtwald

Jugendliche und junge Erwachsene sollen Outdoor-Partys im öffentlichen Raum einfacher auf legalem Weg durchführen können. Der Zürcher Stadtrat hat im April 2012 eine entsprechende Bewilligungspraxis «Jugendbewilligung» für den Sommer 2012 als Pilotversuch eingeführt. Nach fünf Monaten Testbetrieb liegen erste Erfahrungen vor und wir fragen, welche Bedeutung dem Wald als Veranstaltungsort zukommt und wie stark er dadurch belastet wird.

von Urs Rutishauser

Outdoor-Partys im öffentlichen Raum führen in Schweizer Städten immer wieder zu Konflikten. Im Sommer 2011 wurden in der Stadt Zürich verschiedene illegale Partys mit entsprechenden Auseinandersetzungen aufgelöst. Die zunehmende Entwicklung zur 24Stunden-Gesellschaft stellt die Stadt Zürich vor verschiedene Herausforderungen. Eine dieser Herausforderungen betrifft die zunehmenden Nutzungsansprüche des öffentlichen Raumes. «Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der gesamtstädtischen Möglichkeiten Freiräume zu schaffen», betonte der Polizeivorsteher Stadtrat Daniel Leupi im April 2012, als die Bewilligungspraxis «Jugendbewilligung» den Medien vorgestellt wurde.

Es war zu erwarten, dass im überbauten Gebiet kaum neue konfliktfreie öffentliche Räume für Outdoor-Partys geschaffen und daher in erster Linie der Wald, Gebiete am Waldrand und am Stadtrand für diesen Zweck «frei gegeben» werden.

Die Bewilligung von Outdoor-Partys

Ziel der Stadt sei es, in friedlicher Absicht gefeierte Outdoor-Partys weiterhin zu ermöglichen, sie sollten allerdings nicht mehr illegal sein. Hierzu hat der Stadtrat als Pilotversuch im Sommer 2012 eine neue Bewilligungskategorie geschaffen. «Eine Hauptanforderung an eine Jugendbewilligung für Outdoor-Partys ist die rasche und einfache Handhabung für die Jugendlichen», wie Leupi damals ausführte. Es wurde eine Reihe von Bewilligungskriterien definiert (vgl. *Kasten*).

Bewilligungskriterien

- Jugendliche und junge Erwachsene (im Alter zwischen 18 und 25 Jahren) müssen ihre Party mindestens acht Tage vor der Durchführung telefonisch bei der städtischen Anlaufstelle anmelden.
- Eine klar bezeichnete Person übernimmt die Verantwortung für die Durchführung der Party.
- Die Partys dürfen nicht kommerziell sein, Teilnehmerzahl max. 400 Personen.
- Der Ort muss geeignet sein (z. B. keine Störung des privaten oder des öffentlichen Verkehrs, keine übermässigen Lärmstörungen).
- Die Party-Örtlichkeit ist so zu verlassen, wie sie angetroffen wurde (z.B. keine Abfälle, keine Schäden).
- Die Bewilligung für angemeldete Partys ist kostenlos

Nichteinhalten der Bewilligungsbedingungen eines Veranstalters führt zur Sperre bei künftigen Gesuchen.

Erste Erfahrungen

Die Bewilligungen werden durch das Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei administriert. Innerhalb von Grün Stadt Zürich GSZ werden das betroffene Waldrevier und der zuständige Wildhüter informiert. Die Information, bzw. die Einholung einer Stellungnahme des Kreisförsters sollte durch das Büro für Veranstaltungen erfolgen, was bisher nicht geschah. Die abschliessende Beurteilung des Gesuches erfolgt durch eine dreiköpfige AG «Jugendbewilligung». Nach den Veranstaltungen findet jeweils ein Kontakt statt, um ein Feed-Back zu gewährleisten. Der Versuch dauerte bis Ende September und die Auswertung ist in Bearbeitung. Folgende von Patrick Pons, Schul-

und Sportdepartement der Stadt, geäusserten Resultate sind deshalb noch vorläufig.

- Im Pilotversuch wurden in den vergangenen fünf Monaten 30 Outdoor-Partys bewilligt, 21 wurden effektiv durchgeführt, 8 wegen schlechtem Wetter abgesagt. Drei Gesuche wurden abgelehnt. Bei 80% der Veranstaltungen geht es um Musik und Tanz, in wenigen Fällen wurden grössere Geburtstagspartys gefeiert.
- Gut die Hälfte dieser Jugend-Veranstaltungen fanden im Wald statt, weitere in Waldrandnähe. Insgesamt haben sich etwa sechs Veranstaltungsorte etabliert. Ungeeignete Veranstaltungsorte konnten im Rahmen des Verfahrens verlagert werden.
- Die Anzahl aller Anlässe hat infolge der «Jugendbewilligung» nicht stark zugenommen. Man kann davon ausgehen, dass drei Viertel der Partys über die Jugendbewilligung legalisiert wurden. Ein Viertel bleibt weiterhin verdeckt. Es wurden 10 ungemeldete und somit auch unbewilligte Veranstaltungen festgestellt – nur eine davon betraf den Wald. Sie wurden durch die Stadtpolizei verhindert oder aufgelöst.
- Die Kooperation der Organisatoren ist gut. Sie sind froh über die «Legalisierung» ihres Anlasses, welche die Durchführung garantiert und Stress erspart. Zugleich wird die Polizei entlastet. Die Grösse der Veranstaltungen bewegt sich im Bereich von 70 bis 400 Anwesenden, im Mittel etwa 200 Personen, exkl. Zu- und Abgang.
- Die Plätze haben gemäss Vorgabe bis 9 Uhr aufgeräumt zu sein. Dies wurde bis auf wenige Ausnahmen gut eingehalten. Verbesserungspotenzial besteht bei den Zu- und Abgangswegen. Hier vermischt sich allerdings alter mit neuem Abfall. Dem Lärmschutz konnte i.d.R. Rechnung getragen werden. Seitens Stadt wurde rasch interveniert und die Veranstalter akzeptierten die Anordnungen. Zwei Veranstalter haben diesbezüglich zu viele Lärmklagen aus der Bevölkerung generiert, so dass sie nachträglich für weitere Gesuche gesperrt wurden. Verbesserungs-

und Regelungsbedarf besteht unter anderem bezüglich Zufahrt mit Fahrzeugen oder dem aufgebauten Equipment inkl. Verstärkeranlagen.

- Insgesamt haben die Konflikte rund um Outdoor-Partys im Vergleich zu Vorjahren merklich abgenommen. Auch andere Städte zeigen Interesse am Modell.

Aus Waldsicht kritisch beurteilt

Stellt man den Wald in den Fokus, sind die Erfahrungen wenig erfreulich. Kreisforstmeister Res Guggisberg stellt fest, dass die Belastung des Waldes mit der Jugendbewilligung klar zugenommen hat und eine deutliche Verlagerung von der Stadt in den Wald stattfindet. Im Waldgebiet wurden in den Vorjahren ein bis zwei Grossanlässe registriert, die damals aufgelöst wurden. Die Zahl grosser Anlässe hat sich vervielfacht. Bei Grossveranstaltungen nehmen bis zu 400 Personen teil. Bestätigt wird dies auch vom Revierförster Emil Rhyner. Es gab Veranstaltungen mit kommerziellem Bar-Betrieb, was nicht den festgelegten Kriterien entspricht. Die fehlbaren Veranstalter wurden deshalb gemäss Patrick Pons für künftige Gesuche gesperrt. Auf die Frage, ob diese Massnahme auch Wirkung zeige, äussert sich dieser zuversichtlich.

Da keine sanitären Anlagen vorhanden sind, ist der Erholungswert des Waldes nach Grossveranstaltungen stark gemindert. Ruhesuchende und Wild werden in andere Gebiete verdrängt. Insgesamt führen Grossveranstaltungen nach Meinung des Försters eindeutig zu einer Überstrapazierung der Örtlichkeit. Gemäss Patrick Pons wird versucht, die zahlreichen divergierenden Interessen insofern zu berücksichtigen, als nicht jedes Wochenende an demselben Ort eine Party bewilligt und dadurch die Belastung besser verteilt wird.

Wird der Wald zum Party-Ort?

Für GSZ bedeutet die Jugendbewilligungen nur eines neben vielen anderen Handlungsfeldern der Erholungsnutzung. «Im Vergleich

Gut die Hälfte dieser Jugend-Veranstaltungen fanden im Wald statt, weitere in Waldrandnähe.

Insgesamt führen Grossveranstaltungen nach Meinung des Försters eindeutig zu einer Überstrapazierung der Örtlichkeit.

zu den 500'000 bis 1 Millionen Menschen, die an einem schönen Wochenende den Wald und die anderen Anlagen von GSZ nutzen, sind die bewilligt durchgeführten Outdoor-Partys nur ein kleiner Teil des Ganzen», sagt Lukas Handschin von GSZ. Welche Folgerungen wird aber die Stadt, welche über die Bewilligungskompetenz für Anlässe dieser Grösse verfügt, aus dem Pilotversuch ziehen? Einzig die Waldfläche wurde im letzten Jahrhundert vor dem immensen Siedlungswachstum wirksam geschützt, mit grossmehrheitlicher Unterstützung der Bevölkerung. Der Wald um Ballungszentren erhält dadurch

einen unschätzbaren Wert für die Wohnqualität. So scheint es auch logisch, dass verschiedenste Gruppierungen der städtischen Bevölkerung den Wald für sich nutzen möchten. Die Stadt erhält mit der Interessenabwägung die Aufgabe, dass sie sich nicht selbst der vielseitigen Qualitäten des Waldes beraubt und sie muss deshalb ihre Lenkungsmöglichkeiten konsequent nutzen. Sicher braucht es noch vertiefte Diskussionen, unter welchen Bedingungen die «Jugendbewilligung» als Instrument dazu taugt.

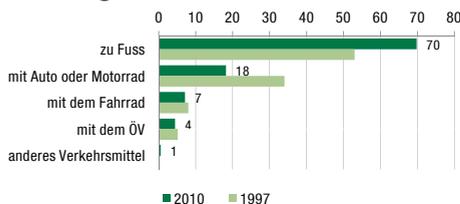
Kontakt: Urs Rutishauser, redaktion@zueriwald.ch

Die Schweizer Bevölkerung und ihr Wald

Mit der Bevölkerungsumfrage Waldmonitoring soziokulturell (WaMos) untersucht das BAFU das Verhältnis der Bevölkerung zum Schweizer Wald. Die Daten werden mit einer repräsentativen Telefonbefragung erhoben. Erste Erkenntnisse lieferte eine Umfrage aus dem Jahr 1978. WaMos 1 wurde 1997 durchgeführt, 2010 folgte WaMos 2. Die Ergebnisse von WaMos 2 beruhen auf 3022 Interviews. Nachfolgend ein Auszug des Faltblattes «Die Schweizer Bevölkerung und Ihr Wald», welches im September 2012 vom BAFU publiziert wurde.

Fast 94 % der Befragten gehen regelmässig in den Wald und die allermeisten fühlen sich nach einem Waldbesuch entspannter als vorher.

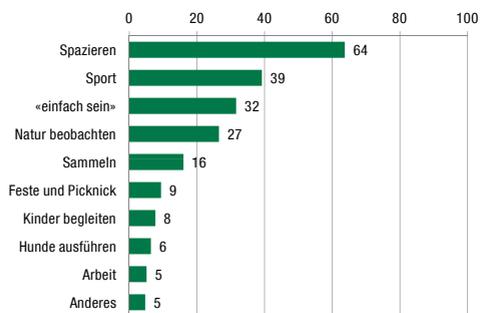
Der Weg in den Wald



Antworthäufigkeiten in Prozent für die Jahre 1997 und 2010.

Der nächste Wald ist für 69 % der Befragten in 5 bis 10 Minuten zu Fuss erreichbar und 70 % gelangen auch tatsächlich zu Fuss in den Wald. Ein Auto oder Motorrad benutzen 18 % – gegenüber 1997 ist dies weniger als die Hälfte.

Die beliebtesten Aktivitäten im Wald



Nennungshäufigkeiten in Prozent für die Befragung 2010.

Am meisten Menschen besuchen den Wald zur Erholung auf Spaziergängen, für sportliche Aktivitäten wie Wandern oder Joggen und an dritter Stelle, um «einfach zu sein». Knapp 5 % der Befragten geben an, dass sie den Wald (auch) zur Arbeit aufsuchen.

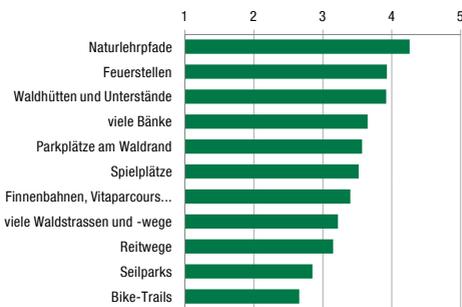
Beliebtheit von Naturmerkmalen



Mittelwerte auf einer Skala von 1 (stört sehr) bis 5 (gefällt sehr) für die Befragung 2010.

Den befragten Personen gefallen in den Wäldern am meisten die typischen Waldgerüche und Naturgeräusche. Mischwälder werden gegenüber reinen Laub- oder Nadelbaumbeständen bevorzugt. Während viele Menschen Wälder mit Quellen, Bächen, Teichen und Tümpeln ausserordentlich schätzen, stört das ökologisch wertvolle Totholz mit morschen Bäumen und Ästen eher.

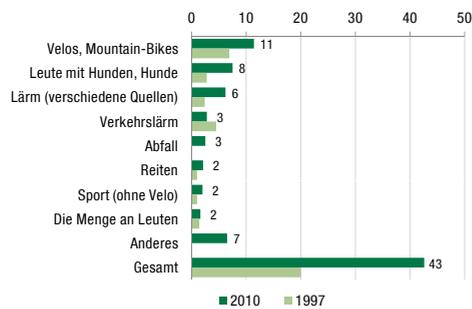
Beliebtheit von Freizeiteinrichtungen



Mittelwerte auf einer Skala von 1 (stört sehr) bis 5 (gefällt sehr) für die Befragung 2010.

Erholungswälder sind oft mit Einrichtungen oder Anlagen für Freizeit-, Sport- oder Weiterbildungsaktivitäten ausgestattet. Am meisten Gefallen finden dabei Naturlehrpfade, gefolgt von Feuerstellen sowie Waldhütten und anderen Unterständen. Infrastrukturanlagen wie Seilparks oder Bike-Trails gefallen dagegen nur einer Minderheit.

Erhöhtes Störungsempfinden



Nennungshäufigkeit in Prozent für 1997 & 2010.

Rund 23 % der Befragten fühlen sich bei der Erholung im Wald mindestens teilweise durch andere Personen gestört. Am häufigsten sind Velofahrende oder Mountainbiker die Ursache, gefolgt von Leuten mit Hunden. Verglichen mit der Erhebung von 1997 fühlen sich 2010 mehr Menschen von Störungen betroffen.

Mit ihren Waldbesuchen sind 88 % der Befragten entweder absolut oder sehr zufrieden.

Holzschläge

Wenn im Wald Bäume gefällt werden oder auch wenn Wege wegen Holzschlag gesperrt sind, bewerten diesen Umstand knapp die Hälfte als positiv. Etwas mehr als ein Viertel der Befragten fühlen sich dadurch eher oder sehr gestört.

Zufriedenheit mit Waldbesuch

Mit ihren Waldbesuchen sind 88 % der Befragten entweder absolut oder sehr zufrieden. Zwei Drittel fühlen sich zudem nach einem Waldaufenthalt «viel entspannter» als vorher und ein weiteres knappes Drittel gibt an, immerhin «ein bisschen entspannter» zu sein. Ein Waldbesuch wirkt für die grosse Mehrheit also erholsam. Nur gerade 5% der Befragten können keine positive Wirkung feststellen. Störungen wirken sich nicht direkt auf die Zufriedenheit mit den Waldbesuchen aus.

Quelle: Die Schweizer Bevölkerung und ihr Wald. Ergebnisse der zweiten Bevölkerungsumfrage Waldmonitoring soziokulturell (WaMos 2)



Das Faltblatt kann auf der Website des BAFU gratis bezogen werden.

«Wald unter Druck» – eine historische Einordnung

Die Bevölkerung im Kanton Zürich wächst und die Bedeutung des Waldes als Erholungsraum nimmt zu. Es wurden auch vereinzelt Forderungen laut, bestimmte Waldgebiete für Siedlungsbauten freizugeben. Hat der Druck auf den Wald zugenommen? Können diese Entwicklungen seine Bewirtschaftung verändern oder seine Funktionen langfristig gefährden? Wir möchten den aktuellen Trend mit Matthias Bürgi, dessen Forschungsschwerpunkt in der Geschichte des menschlichen Einflusses auf den Wald in der Schweiz liegt, in eine langfristige Betrachtung einordnen. *(ur)*

Matthias Bürgi, PD Dr. sc. nat. ETH, Leiter der Gruppe Landnutzungsgeschichte an der WSL, im Interview

Die Idee, Waldboden für andere Zwecke zu nutzen ist wohl kaum ganz neu. Wie gross war der Druck auf das Waldareal, bzw. der Rodungsdruck über Jahrhunderte betrachtet?

Die Waldfläche ist im Kanton Zürich seit sehr langem stabil, lange vor dem landesweiten Forstpolizeigesetz von 1876. Wir können zurückgehen bis zu Hans Conrad Gyger, der 1667 den Kanton Zürich kartiert hat – ein Vergleich mit heute zeigt erstaunlich wenig Veränderungen. Es waren einige grosse Vorhaben, welche zu Rodungen führten, so etwa der Bau der Eisenbahnlinien ab ca. 1850, der «Plan Wahlen» zur Förderung des Lebensmittelanbaus nach 1940, und die Erstellung des Nationalstrassennetzes, das dann bereits mit Ersatzaufforstungen kompensiert wurde. Aber auch Waldzunahmen waren seltene Erscheinungen, ein spektakuläres Beispiel sind die Aufforstungen im Tössstockgebiet.

Die Waldfläche ist im Kanton Zürich seit sehr langem stabil

Wenn nicht die Ausdehnung, so hat sich doch das Waldbild über die Jahrhunderte deutlich verändert. Welches sind die wichtigsten Unterschiede?

Drei wichtige Waldmerkmale wandelten sich in den letzten 150 Jahren grundlegend: Erstens nahm der Holzvorrat enorm zu. Vor 1900 war ein mittlerer Vorrat unter 150m³/ha weit verbreitet, im öffentlichen und privaten Wald. Oft verdoppelte sich dieser dann innerhalb eines halben Jahrhunderts. Zweitens nahm der Föhren und Eichenanteil drastisch ab, Fichte, Tanne und Buche nahmen auf der anderen Seite zu. Und

Ich kann mir gut vorstellen, dass die Abhängigkeit des Menschen vom Wald auf längere Sicht wieder zunimmt.

drittens änderten die Bewirtschaftungsart und die Betriebsformen, Mittelwälder und Niederwälder verschwanden zu Gunsten des Hochwaldes. Alle drei Entwicklungen führten tendenziell zu dunkleren Wäldern. Am intensivsten war der Wandel in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Der Wald wurde also wegen veränderter gesellschaftlicher Ansprüche einem tiefgreifenden Umbau unterzogen?

Ja, bis Mitte des 19. Jahrhunderts dominierten die traditionellen Mehrfachnutzungen des Waldes. Die Bevölkerung war vor dem Ausbau der Eisenbahn und der generellen Erleichterung des Güterausstausches stark auf die lokalen Ressourcen angewiesen. Neben der Holznutzung spielten auch landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nichteisenerzeugnisse eine grosse Rolle. Viele Waldflächen wurden nicht nur wegen dem Holz genutzt, sondern auf unterschiedlichste Weise – Beweidung mit Haustieren, vorübergehende ackerbauliche Nutzung, Mähen und Zusammenrechen von Streu, Sammeln von Brennholz, Waldfrüchten und Beeren usw.. Die Nutzungsarten waren äusserst vielfältig. Erst später folgte das Primat der Holzproduktion.

Wie konnte die Holzproduktion gegenüber allen anderen Nutzungen den Wald so rasch verändern?

Es wurde das organisierte und fachlich ausgebildete Forstpersonal eingesetzt. Die Aufgabe des neuen Forstdienstes war klar: Er

hatte nach Mitte des 19. Jahrhunderts einen Vorratsaufbau zu vollziehen. Im Zuge der geregelten Forstwirtschaft setzte die Forsteinrichtung Zielvorgaben. Wald sollte ein Maximum an Holzmasse oder an Wertholz produzieren. Der Forstdienst arbeitete nach klaren Vorgaben, die den Wald prägten.

Die für jene Zeit typischen reinen Fichtenforste sind nur noch selten anzutreffen. Wie verbreitete sich bei uns die Idee des naturnahen Waldbaus?

Ab Beginn des 20. Jahrhunderts breitete sich in der hiesigen Forstwirtschaft die Idee einer Funktionsvielfalt des Waldes aus. Die modernen Ansprüche Naturschutz und zunehmend Erholung verlangten eine andere Betrachtung des Waldes. Man wurde auch mit Problemen der reinen Fichtenbeständen konfrontiert. In dieser Zeit entstand der naturnahe Waldbau, der die Anlehnung an die natürlichen Prozesse suchte.

Pessimistisch betrachtet hinkt der Waldbau seiner Zeit immer hintennach – im Verzug einer Baumgeneration. Heute sind natürlicher Nachwuchs mit hohem Laubholzanteil, Femelschlagbestände und mehrschichtige Bestände mit Einzelstammnutzung typisch für unser Waldbild. Entspricht dieser Wald auch den kommenden gesellschaftlichen Ansprüchen?

Mit dem CO₂-Reduktionsziel, der Anpassung an den Klimawandel, erhöhter Holznachfrage, der Erhaltung gefährdeter Tiere und Pflanzen und eben auch der wachsenden Freizeitnutzung verändern sich die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald in kurzer Zeit sehr stark. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Abhängigkeit des Menschen von den lokalen Ressourcen und damit vom Wald auf längere Sicht wieder zunimmt. Somit wird der Druck auf den Wald sicher eher zu- als abnehmen. Es ist natürlich sehr anspruchsvoll, vielfältige und veränderliche Ansprüche in der Waldplanung zu integrieren. Man muss sich der eigenen Traditionen



WSL Photoarchiv

Unser Waldbild wandelte sich in 150 Jahren grundlegend. Mittelwald in Rümlang, zwei Jahre nach einem Schlag (1924).

und Denkmuster bewusst werden, damit man offen für neue Lösungen wird, die unter Einbezug der verschiedenen Interessen gesucht werden müssen. Persönlich bin ich sicher, dass uns bei der Suche danach, wie der künftige Wald aussehen und bewirtschaftet werden soll, ein Rückblick auf die Waldentwicklung der letzten Jahrhunderte helfen kann offener an die Sache zu gehen. Der Wald grundsätzlich ist ein geduldiges System. Nutzungsverzicht, aber auch unterschiedlichste und intensive Nutzungen waren möglich, ohne dass sie sein Ende bedeuteten.

Im Vergleich zu den weiteren, oben angesprochenen Themen ist der Freizeitdruck auf den Wald wohl eher eine der kleineren Herausforderungen?

Schädigende Wirkungen auf die Waldvegetation und Verjüngung durch Waldbesucher entstehen vor allem punktuell. Planerische Instrumente sollten dafür sorgen, dass auch in unserer Region Ruhezone erhalten bleiben und der Wald nicht flächendeckend zum Fun-Park verkommt und ich stelle fest, dass vielerorts geeignete, gute Lösungen gefunden werden. Ausserdem braucht es dauerhafte Öffentlichkeitsarbeit mit gut aufgearbeiteten Informationen, dann kann das Interesse der Waldnutzer an anderen Aspekten des Waldes sehr wohl geweckt werden. ■

Ein Rückblick auf die letzten Jahrhunderte kann uns helfen offener an die Sache zu gehen.

Palmölplantagen verdrängen ein wertvolles Ökosystem

SOS Torfsumpfwald. Die Stiftung PanEco (www.paneco.ch) mit Sitz in Berg am Irchel kämpft seit mehreren Jahrzehnten in Indonesien für den Schutz des Sumatra Orang-Utans und seinen Lebensraum, den tropischen Regenwald. Der Orang-Utan wurde zur wichtigen Schirmart und Indikator für unversehrte Regenwälder. Wo der Orang-Utan vorkommt, da haben auch die Menschen ein gutes Leben, denn der Regenwald ist Garant für ein ungestörtes Gleichgewicht zwischen Mensch und Natur. Die komplexe Problematik des Regenwaldschutzes wird anhand des Beispiels Sumatra aufgezeigt.

von Regina Frey, Stiftung PanEco

Verkannt, verdrängt, zerstört

Das einzigartige Ökosystem tropischer Regenwald ist bedroht: Weltweit sind schätzungsweise nur noch 20% der einstigen Fläche des Regenwaldes erhalten. Vor einigen tausend Jahren bedeckte der Regenwald 12% der Erdoberfläche (ungefähr 15,5 Mio. km²), heute sind es weniger als 5% (ca. 6,25 mio km²).

Die Tieflandregenwälder, einschliesslich Sumpfwälder, waren der Zerstörung am stärksten ausgesetzt. Bereits bevor moderne Verkehrswege entwickelt waren,

waren sie über die Flüsse gut zugänglich, und auch der Transport des wertvollen Tropenholzes ging auf den Flüssen bequem vonstatten. Die Flussufer waren auch bevorzugte Siedlungsgebiete, wo sich grosse Städte entwickelten – wieder auf Kosten der Waldflächen. Leider wurden die tropischen Regenwälder bis vor kurzem nirgends auf der Welt nach nachhaltigen forstwirtschaftlichen Regeln bewirtschaftet, sondern regelrecht ausgebeutet bis zum Kahlschlag. Wo früher Regenwald stand, findet man heute riesige Plantagenwälder oder Reisfelder. Seit

Die Tieflandregenwälder, einschliesslich Sumpfwälder, waren der Zerstörung am stärksten ausgesetzt.

Torfsumpfwald Tripa in Flammen.



einigen Jahrzehnten hat der Druck mehrfach zugenommen, denn es herrscht der Palmöl-Boom und gleichzeitig hat sich die Holzindustrie weiter entwickelt und verfügt über modernste Technologien, die selbst in tiefgründigen Sumpfböden funktionieren. So findet man den verbleibenden Regenwald vor allem in höheren Regionen über 800 m, wo die kommerzielle Ausbeutung weniger gewinnträchtig ist. Malaysia ist ein gutes Beispiel dafür: der Tieflandregenwald ausserhalb von Schutzgebieten (Nationalpärke, Reservate und dergleichen) wurde bis auf wenige Fragmente vollständig zu Palmölplantagen konvertiert. Indonesien könnte ein ähnliches Schicksal drohen: wenn die Abholzung in gleichem Masse fortschreitet, so wird bis zum Jahr 2020 der Tieflandregenwald auf Borneo und Sumatra abgesehen von Schutzgebieten vollständig zerstört sein.

Beispiel Sumatra: Mithilfe der roten Verwandten Urwald schützen

Mit der Zerstörung der Tieflandregenwälder verliert der Sumatra Orang-Utan laufend seine Lebensgrundlage. Er wird zum Plantagenschädling, verletzt, abgeschossen oder gerät in Gefangenschaft. Heute zählt der Sumatra Orang-Utan zu den vom Aussterben bedrohten Arten, und es gibt nur noch schätzungsweise 6'500 davon. Seit 1999 betreibt die Stiftung PanEco ein umfassendes Sumatra Orang-Utan Schutzprogramm. Diese geschützten Menschenaffen, deren Erbgut zu 97% mit demjenigen des Menschen identisch ist, kommen nur im Norden der Insel Sumatra vor. Eine zweite Art, der Borneo Orang-Utan, kommt nur auf der Insel Borneo vor. Die indonesische Naturschutzbehörde beschlagnahmt die Affen, die in illegale Gefangenschaft geraten sind, und bringt sie in die PanEco-Quarantäne, wo sie gesund gepflegt werden. Nur absolut gesunde Affen im richtigen Alter können wieder in die Freiheit entlassen werden. PanEco siedelt die Affen an zwei Standorten in «leeren»

Steckbrief tropischer Regenwald

Die tropischen Regenwälder machen heute bloss etwa 5% der Landoberfläche der Erde aus und doch leben darin Millionen von Arten, die Hälfte bis zwei Drittel aller Pflanzen- und Tierarten der Erde. Ein riesiges natürliches Potential an genetischen Ressourcen, z.B. Medizinalpflanzen, nährstoffreiche Früchte oder Futterpflanzen, die für die Menschheit zukünftig eine wichtige Rolle spielen könnten. Auf einer Hektare einheimischen Waldes findet der Förster ungefähr 10 verschiedene Baumarten; im Regenwald findet er auf derselben Fläche 100 bis 200 Arten und im nächsten Tal sind es wieder andere. Nur selten findet man mehrere Bäume derselben Art am selben Standort. Die einzelnen Arten machen nur wenige Prozent am Gesamtbestand aus. Es gibt also keine Wälder, die unseren Tannen- oder Buchenwäldern entsprechen.

Wie konnte sich diese Vielfalt entwickeln? Die gleichmässige Wärme und das ganzjährige Nahrungsangebot machen den tropischen Regenwald zu einem Spielfeld der Evolution. Es gibt keine Kälteeinbrüche oder extreme Trockenperioden, die zu Nahrungsknappheit führen und damit zum Aussterben von ganzen Arten.

Regenwälder spielen eine elementare Rolle bei der Regulierung des globalen Wetters und des Wasserhaushaltes und wirken Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Dürren und Erosion entgegen. Sie fixieren riesige Mengen an Kohlenstoff und produzieren eine ausschlaggebende Menge des globalen Sauerstoffs. Diese Leistungen werden unter dem Begriff «Ökosystem-Dienstleistungen» zusammengefasst.

Wäldern an: in Zentralsumatra, Provinz Jambi und im Norden, in der Provinz Aceh. «Leer» heisst, dass dort keine Orang-Utans mehr vorkommen. Damit trifft man zwei Fliegen auf einen Schlag: zwei neue Orang-Utan-Populationen werden gegründet und gleichzeitig werden diese Regenwälder durch das Vorkommen der Orang-Utans aufgewertet und erhalten so einen erhöhten Schutzstatus. Dadurch kann sich dort Tourismus entwickeln als Alternative zum Holzschlag.

PanEco arbeitete 2011 an einer Studie zur Regionalen Entwicklungsstrategie in Sumatra mit, die anhand von zwei Pilot-Standorten wichtige Fakten aufzeigt. Eine nachhaltige Landnutzung kann

Durch das Vorkommen der Orang-Utans erhalten die Wälder einen erhöhten Schutzstatus.



PanEco

Unversehrter Torfsumpfwald

Ökosystem-Dienstleistungen des Regenwaldes sollen gemäss neuem System vergütet werden.

wirtschaftlich erfolgreicher werden als eine ausbeutende, sobald im Rahmen der UN-Klimakonvention ein neues System ausgehandelt und eingeführt werden wird. Gemäss diesem neuen System werden Ökosystem-Dienstleistungen des Regenwaldes, inkl. REDD (Reduzierte Emissionen aus Abholzung und Walddegradierung) entsprechend vergütet werden. Das bedeutet, dass es unwirtschaftlich wird, den Regenwald abzuholzen und Palmölplantagen anzulegen. Beide Standorte beherbergen wichtige Orang-Utan-Bestände, d.h. der Orang-Utan hat wiederum eine Indikatorfunktion für wertvolle Regenwälder. (vgl. *Orangutans and The Economics of Sustainable Forest Management in Sumatra*, Wich et al, ISBN 978-82-7701-095-3)

Der Torfsumpfwald Tripa: ein Präzedenzfall

Seit sechs Jahren unterstützt PanEco die Bevölkerung im Kampf für die Erhaltung des Torfsumpfwaldes Tripa an der Westküste von Aceh, Lebensraum von ca. 1'500

Sumatra Orang-Utans. Auf diesem Gebiet von 60'000 Hektaren wurden mehrere Konzessionen vergeben für die Anlage von Palmölkonzessionen, die in mehrfacher Weise gegen die Gesetzgebung des Landes verstossen. Z.B. ist die Abholzung der Torfsumpfwälder auf Böden von mehr als drei Meter Torftiefe verboten; zudem sind diese Böden gänzlich ungeeignet für die Plantagenwirtschaft. Infolge der Trockenlegung der Torfböden oxidiert der Torf, was zu enormen Ausstössen von Kohlenstoff führt, einem Absinken des Terrains und anschließender Versalzung der Böden durch das Einziehen von Meerwasser. Die umliegende Bevölkerung verliert die Ökosystemdienstleistungen des Torfsumpfwaldes, was unter anderem Verknappung und Verschmutzung des Trink- und Brauchwassers, Verlust der Fischgründe, Verlust der Schutzfunktion des Küstenwaldes gegen zukünftige Tsunamis, etc. bedeutet. Heute sind bereits ca. 70% des Waldes zerstört.

Vor einigen Monaten haben lokale Interessenverbände den Gouverneur von Aceh eingeklagt wegen der Vergabe einer weiteren illegalen Konzession und weiterer krimineller Handlungen wie Brandrodung. Die gerichtlichen Prozesse sind im Gange und es liegt noch kein Urteil vor. Dieser Fall hat grosse internationale Proteste in der Presse und auf Internet-Plattformen ausgelöst, die Ausschlag gebend sein könnten für den Erfolg: eine Annullierung sämtlicher Palmölkonzessionen und die Wiederherstellung des Torfsumpfwaldes. Ein Gerichtsurteil zu Gunsten des Sumpfwaldes wäre sensationell und bahnbrechend für die Zukunft! Noch schreitet aber die Zerstörung voran: der Torfsumpfwald brennt weiter!

Kontakt:

Regina Frey, PanEco, Stiftung für Nachhaltige Entwicklung und Interkulturellen Austausch, Chileweg 5, 8415 Berg am Irchel
regina.frey@paneco.ch
www.paneco.ch

Höhlensucher im Wald

Die Jahresaktion Spechtbaum ist ein Partnerprojekt von ZVS/BirdLife Zürich und der Zürcher Kantonalverbände des Forstpersonals (VZF) und der Waldwirtschaft (WVZ).

ZVS/BirdLife Zürich führte als Dachverband der Naturschutzvereine in den Gemeinden im Winter 2011/12 einen ersten Durchgang der Aktion Spechtbaum durch. Ziel der Aktion: in Absprache mit den jeweiligen Förstern Höhlenbäume im Wald identifizieren und markieren. Diese Bäume sollen so lange wie möglich stehen bleiben dürfen. Die Markierung mit blauer Farbe ist nicht mit einem absoluten Schutz gleichzusetzen, sondern soll primär die Sichtbarkeit erhöhen. BirdLife Zürich liess die Grundlagen erarbeiten, stellte Hilfsmittel bereit und instruierte seine Vereine über die Durchführung der Aktion.

Förster als Türöffner

Entscheidend sind die Revierförster: Nur mit ihrem Einverständnis starten die Vereine eine Aktion. Sie vermitteln zwischen Vereinen und Waldbesitzern und bestimmen ebenfalls, ob und in welcher Form die markierten Höhlenbäume kartiert oder in einer Tabelle festgehalten werden.

Für den Einbezug der Waldbesitzer haben sich die meisten Vereine im 2011/12 auf den jeweiligen Revierförster verlassen. Nur wenige haben die Waldeigentümer direkt angefragt. Der Förster hat die betroffenen Eigentümer informiert oder Waldgebiete empfohlen, die er bezüglich Eigentümerschaft als unproblematisch erachtete. In der Regel wurden Gebiete mit unkomplizierten Besitzverhältnissen gewählt, also vor allem Gemeindewald. Vereinzelt haben unsere Vereine Wald-Korporationen direkt angefragt und sind dabei auf offene Ohren gestossen. *Fazit:* Die Revierförster sind die zentralen Figuren in dieser Aktion. Sie sind das Bindeglied zwischen Waldeigentümern und unseren Naturschutzvereinen.

Spärlische Schwarzspecht-Höhlen

In der ersten Aktionswelle haben 18 Vereine



NSG Mettmenstetten

Auch die Naturschutzgruppe Mettmenstetten hat nach Absprache mit Revierförster Farrer Höhlenbäume gesucht und markiert.

eine Aktion durchgeführt. Total wurden rund 150 Bäume im Wald mit dem blauen Spechtsignet markiert. Darunter sind mindestens 15 Schwarzspecht-Höhlenbäume, davon fünf mit zwei oder mehr Höhlen. In einer dieser Höhlen konnte gar eine Hohltaubenbrut nachgewiesen werden! Einige Grünspecht-Höhlen und Biotopbäume wurden ebenfalls entdeckt und bemalt. Der überwiegende Teil der gefundenen Höhlenbäume geht aber – das ist keine Überraschung – auf das Konto des Buntspechts. Wir hoffen, dass die markierten Bäume auch tatsächlich möglichst lange stehen bleiben und ihre wertvolle ökologische Funktion wahrnehmen können!

Die Förster sind das Bindeglied zwischen Waldeigentümern und unseren Naturschutzvereinen.

Zweite Tranche ab November 2012

Im Winter 2012/13 starten wir den zweiten Durchgang der Aktion und zählen auf weitere motivierte Vereine, die eine Höhlenbaum-Suche durchführen. Wir danken den bisher beteiligten Förstern und Vereinen und freuen uns, wenn diese viel versprechenden Kontakte zu weiteren gemeinsamen Naturschutz-Projekten führen!

*Kontakt: Mathias Villiger,
mathias.villiger@birdlife-zuerich.ch*

Waldpflege

«Chuder» für den Wildschutz

Es ist Herbst, die Laubbäume werfen ihre Blätter ab, die in diesem Jahr gewachsenen Triebe verholzen. Die Winterruhe im Wald beginnt. Es wäre aber falsch, zu glauben, dass damit der generelle Winterschlaf Einzug hält.

Für die vielen Pflanzenfresser beginnt jetzt der Zeitabschnitt, in dem die Futtersuche schwieriger ist, weil das Angebot massiv abgenommen hat. Sie haben sich zwar einen Wintervorrat «angefressen», sind aber stetig auch auf Frischfutter angewiesen. Damit beginnt der Winterverbiss des Wildes.

Um die Sichtweise zu klären: Es ist die natürliche Lebensweise des Rehwildes, die zu Wildschäden führt, und keinesfalls eine mutwillige Schädigung der Waldbesitzer durch das Wild.

Um dem entgegen zu wirken, gibt es Wildschadenverhütungsmittel. Vor dem Wintereinbruch angebracht, versehen temporäre Massnahmen ihren Zweck bis in den Frühsommer hinein, permanente über Jahre. Letztere sind eher allgemein bekannt. Dazu zählen *Draht- oder Kunststoffkörbe*, *Schutzhüllen aus Doppelstegplatten* (DOK usw.), *Stachelbäume als Fegeschütze* oder ein *Flächenschutz mit Zaungeflecht*.

Bei den temporären Mitteln hat sich «*Chuder*» bewährt. Was etwas komisch tönt, ist nichts anderes als ungewaschene Schafwolle. In einer gewöhnlichen Tragtasche mitgetragen, wird jeweils ein wenig Wolle um die Spitzenknospen der zu schützenden Bäumchen gewickelt. Das verhindert den Winterverbiss der so geschützten Pflanzen garantiert. Die überaus günstige Methode hat ihre Wirksamkeit darin, dass Ziegen und Schafe einander nicht mögen, ja im wahrsten Sinn des Wortes nicht riechen können. Darum ist es wichtig, die Schafwolle ungewaschen zu verwenden. Wenig davon erhält man entlang des Zaunes einer Schafweide, eine grössere Menge beim Besitzer der Schafe. Mit einem fussballgrossen Knäuel schützt man rund 300-400 Pflanzen, was für mehr als eine halbe Hektare ausreicht.

Im Frühling bedanken sich die nesterbauenden Vögel, indem sie die verwitterte Wolle sammeln und damit ihre Nester auskleiden. Will der Waldbesitzer die zuständige Jagdgesellschaft finanziell am Aufwand für den Wildschutz beteiligen, muss vorgängig über den Förster ein Gesuch eingereicht werden. Für diesen Herbst ist es wohl für ein Gesuch bereits zu spät. Für eine geplante Wildschutzmassnahme im nächsten Frühling kontaktieren Sie doch ihren Revierförster.

Ruedi Weilenmann, Dättnau

Grundsätzlich schützt auch Chuder aus Putzfäden (links) und Sisal (rechts), die Wirkung von ungewaschener Schafwolle ist jedoch überzeugend.



R. Weilenmann

Naturbeobachtung

Flugsamen – Experimentieren und Erfinden

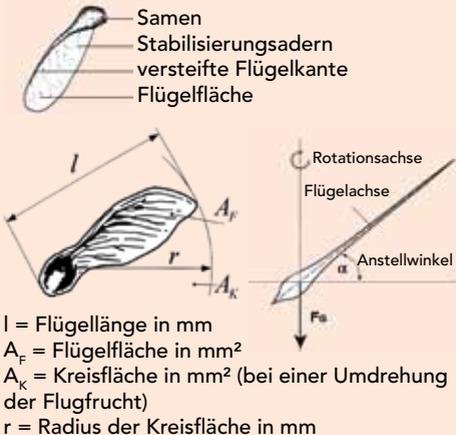
Viele Waldpflanzen verbreiten ihre Samen durch den Wind, als beeindruckende Schraubenflieger, Gleitflieger oder Schirmflieger. Die fliegenden Samen laden einem zum Beobachten ein. Sich darüber hinaus einmal wissenschaftlich mit Flugsamen, z.B. einem Ahornsamen, auseinanderzusetzen, dazu regt die Website www.frag-die-natur.de an und liefert auch gleich eine Anleitung.

Originale als Vorbilder



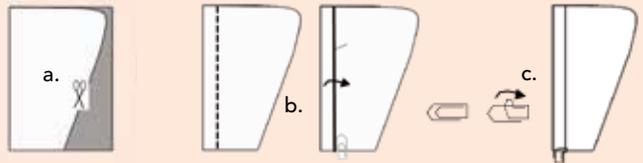
Ob Gleit-, Schirm- oder Schraubenflieger, alle haben Einrichtungen zur Verringerung der Sinkgeschwindigkeit, die ein weites Verbreiten und damit Arterhaltung begünstigt. Ein Ahornsamen als Schraubenflieger setzt sich aus Elementen mit verschiedenen Funktionen zusammen: Samen, Stabilisierungsadern, versteifte Flügelkante, Flügelfläche. Der Schraubenflug kommt dadurch zustande, dass das Samenkorn sich ausserhalb der Flügelmitte befindet. Auch vermessen lässt sich ein solcher Samen: Flügellänge l [mm],

Untersuchung des Ahornsamens



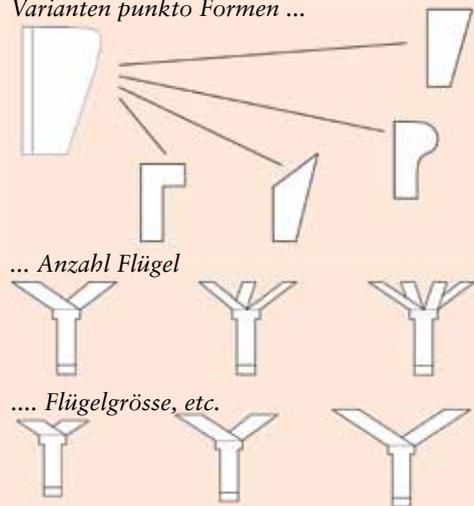
Flügelfläche A_F [mm^2], Kreisfläche A_K [mm^2], Gewichtskraft F_G [N] und Flächenbelastung F_G/A [Nmm^2]. Ein Fallversuchen von einer bestimmten Erhöhung, bei denen die Fallzeit gemessen wird, liefert die Sinkgeschwindigkeit v_s [m/s]. Das Experiment geht weiter, indem dieselben Messungen für weitere Flugsamen, z.B. jene von Esche, Fichte, Föhre, Linde gemacht werden. Ist das Experiment mit verschiedenen Samen durchgespielt, sind ausreichend Erkenntnisse gewonnen, um aus Papier und anderen Materialien ein geeignetes Helikopter-Modell zu erfinden.

Prototyp des Helikopter-Modells: schneiden (a), falten (b) und mit Büroklammer versehen (c).



Und existiert ein erstes Modell, werden die vorhandenen Merkmale – z.B. die Flügelform, die Anzahl Flügel, die Flügelgrösse – der Ausgangslösung so verändert, dass dadurch eine neue (und vielleicht noch bessere) Lösung entsteht.

Varianten punkto Formen ...



Wen es nun Wunder nimmt, wie die Modelle im Vergleich mit den Originalen abschneiden, der beginne bei nächster Gelegenheit mit dem Experiment. (ur)

Quelle: www.frag-die-natur.de

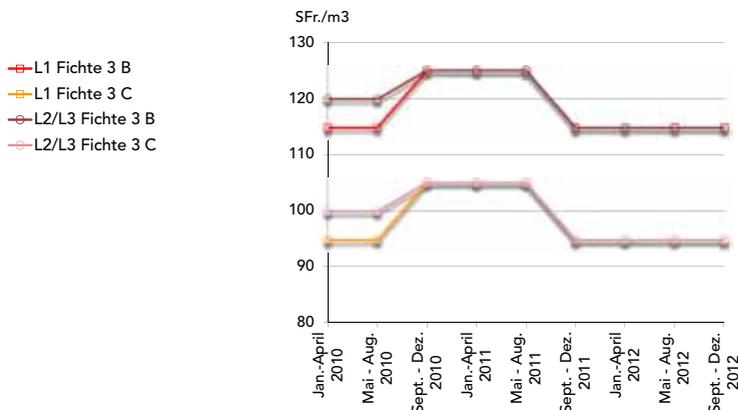
Preisentwicklung Rundholz Kanton Zürich

Nadelrundholz: Bisherige Richtpreisempfehlungen WVZ-Holzmarktcommission.

Sortiment*	2010			2011			2012		
	Jan. - April	Mai - Aug.	Sept. - Dez.	Jan. - April	Mai - Aug.	Sept. - Dez.	Jan. - April	Mai - Aug.	Sept. - Dez.
	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)
L1 Fichte 3 B	115	115	125	125	125	115	115	115	
L1 Fichte 3 C	95	95	105	105	105	95	95	95	
L2/L3 Fichte 3 B	120	120	125	125	125	115	115	115	
L2/L3 Fichte 3 C	100	100	105	105	105	95	95	95	

*) Kurzbeschreibung der Sortimente S. 34 unten

Grafik 1: Nadelrundholz. Bisherige Richtpreisempfehlung WVZ-Holzmarktcommission



Weitere
Informationen unter:
www.zueriwald.ch/holzmarkt
und
www.zuerichholz.ch

Kurzbeschreibung Rundholzsortimente*

Nadelrundholz

Einteilung nach Länge in drei Längenklassen:

L1: Kurzholz, Trämel. Schwachholz 4,0 – 6,0 m

L2: Mittellangholz 6,5 – 14,5 m

L3: Langholz 15,0 m und länger

Einteilung nach Durchmesser (ohne Rinde):

Klasse	Mittendurchmesser	minimaler Zopfdurchmesser
1a	10-14 cm	--
1b	15-19 cm	14 cm
2a	20-24 cm	18 cm
2b	25-29 cm	18 cm
3a	20-24 cm	18 cm
3b	35-39 cm	18 cm
4	30-49 cm	22 cm
5	50-59 cm	22 cm
6	> 60 cm	22 cm

Einteilung nach Qualitäten

A: Rundholz von überdurchschnittlicher/ausgezeichneter Qualität

B: Rundholz von guter bis mittlere Qualität

C: Rundholz von mittlerer bis unterdurchschnittlicher Qualität

D: Sägefähiges Holz; kann wegen seiner Merkmale nicht in die Qualitäten A, B, C aufgenommen werden

*) Ausführliche Beschreibung der Sortierung in: Schweizer Handelsgebräuche für Rohholz, Ausgabe 2010. Art.-Nr. 15015 im Lignum-Shop; Preis Fr. 55.-- (www.lignum.ch)

Laubrundholz

Keine Einteilung nach Länge. Die Mindestlänge beträgt 3 m

Einteilung nach Durchmesser (ohne Rinde):

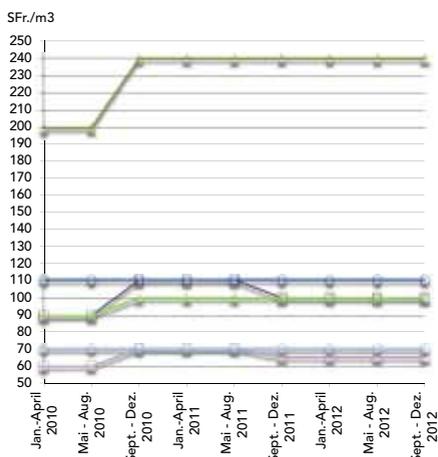
Klasse	Mittendurchmesser
1a	10-14 cm
1b	15-19 cm
2a	20-24 cm
2b	25-29 cm
3a	20-24 cm
3b	35-39 cm
4	30-49 cm
5	50-59 cm
6	> 60 cm

Laubrundholz: Bisherige Richtpreisempfehlung WVZ-Holzmarktommission. In Klammer effektiv erzielte Preise (Produzentenpreise für das Mittelland)

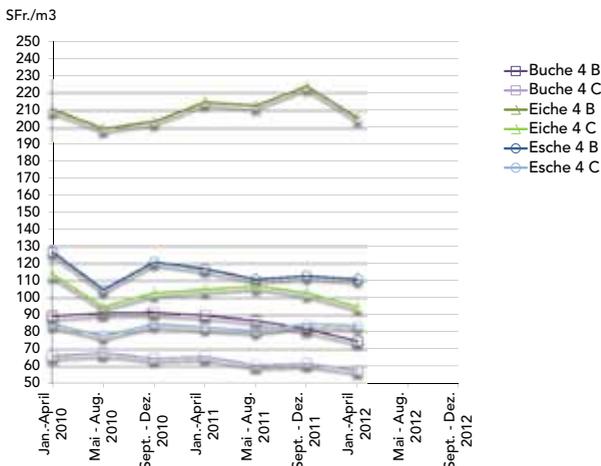
Sortiment*	2010			2011			2012			
	Jan. - April	Mai - Aug.	Sept. - Dez.	Jan. - April	Mai - Aug.	Sept. - Dez.	Jan. - April	Mai - Aug.	Sept. - Dez.	
	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)	(SFr)	
Buche 4 B	90 (89)	90 (91)	110 (92)	110 (90)	110 (87)	100 (82)	100 (75)	100	- 100	-
Buche 4 C	60 (66)	60 (68)	70 (65)	70 (66)	70 (61)	65 (62)	65 (58)	65	- 65	-
Eiche 4 B	200 (211)	200 (200)	240 (204)	240 (215)	240 (213)	240 (224)	240 (206)	240	- 240	-
Eiche 4 C	90 (114)	90 (95)	100 (103)	100 (105)	100 (107)	100 (103)	100 (95)	100	- 100	-
Esche 4 B	110 (127)	110 (105)	110 (121)	110 (117)	110 (111)	110 (113)	110 (111)	110	- 110	-
Esche 4 C	70 (85)	70 (78)	70 (85)	70 (83)	70 (81)	70 (85)	70 (84)	70	- 70	-

*) Kurzbeschreibung der Sortimente S. 34 unten

Grafik 2: Laubrundholz; Richtpreisempfehlung WVZ-Holzmarktommission



Grafik 3: Laubrundholz; effektiv erzielte Preise (Produzentenpreise für das Mittelland)



Richtpreise für Energieholz WVZ

Energieholz: Richtpreise Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich

Energieholzsoriment		Sept. - Dez. 2012 SFr.
Spalten Nadelholz	pro Ster, 1 m, ungespalten	70
Spalten Laubholz	pro Ster, 1 m, ungespalten	80
Holzchnitzel, Nadelholz	pro Sm3, frisch ab Wald, franko Silo	35
Holzchnitzel, Laubholz	pro Sm3, frisch ab Wald, franko Silo	40

Produzentenpreise für Industrieholz

Industrieholz: Effektiv erzielte Preise (Produzentenpreise für das Mittelland)

Industrieholzsoriment		Jan. - April 2012 SFr.
Nadel, Papierholz, Fi/Ta	pro Tonne atro, kranlang, franko Werk	174
Nadel, Spanplattenholz, 1. Kl.	pro Tonne atro, kranlang, ab Waldstrasse	79
Laub, Spanplattenholz, 1 Kl.	pro Tonn atro, kranlang, ab Waldstrasse	71

Nadelrundholz bei stabiler Preislage gefragt

Rundholzmarkt Ostschweiz. Frisches Nadelrundholz ist gefragt. Die Marktpartner belassen die Richtpreisempfehlungen für Nadel- und Laubholz auf dem Niveau des Vorjahres und unterstreichen damit die herrschende Marktstabilität. Beim Laubrundholz bleibt die Situation für die Buche sehr angespannt.

von *Waldwirtschaftsverbände der Kantone Appenzell AR, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen Fürstentum Liechtenstein, Thurgau, Zürich; Vermarktungsorganisationen Holzmarkt Ostschweiz AG und ZürichHolz AG; Holzindustrie Schweiz, Regionalverband Ost*

An ihrem Treffen vom 12. September 2012 in Winterthur ging es den Holzmarktpartnern der Ostschweiz um einen Ausblick auf den Rundholzmarkt und Richtpreisempfehlungen für die anstehende Schlagperiode 2012/13.

Rundholzrichtpreisempfehlungen für Nadelholz gültig bis Januar 2013

Sortiment	Klasse	Ø [cm]	A		B		C	
			[SFr.] Wald	[SFr.] HIS	[SFr.] Wald	[SFr.] HIS	[SFr.] Wald	[SFr.] HIS
Fichte i.R. L1 Trämel	1b	15-19			70	60	55	50
	2a	20-24			105	90	80	65
	2b	25-29			115	105	90	85
	3a	30-34			115	110	95	85
	3b	35-39	160	160	115	110	95	85
	4	40-49	190	190	115	110	95	85
	5	50-	210	210	115	100	85	75
6+	50-	220	220	115	100	85	75	
Sortiment	Klasse	Ø	A		B		C	
Fichte i.R.	2a	25-29			115	110	95	85
Lang, Mittel- langholz	3a	30-34			115	110	95	85
	3b	35-39			115	110	95	85
L2 / L3	4	40-49			115	100	85	75
	5+	40-50			115	90	85	75
Qualität AB		4+	150-170					
Qualität D			60	50-60				
Käfer- und Schadh Holz			70-100	70-90				
Douglasie			40-60 höher					
Tanne			0-15 tiefer	0-20 tiefer				
Sortiment	Klasse	Ø	A		B		C	
Föhre L1/L2	2a	20-24			80	70	70	60
	2b	25-29			90	90	70	60
	3a	30-34			130	120	70	60
	3b	35-39	180		150	130	70	60
	4	40-49	220		130		70	
	5+	50-	240		150		70	
Qualität D			60	50-60				
Sortiment	Klasse	Ø	A		B		C	
Lärche L1 /L2/L3	2a	20-24			90	60	70	50
	2b	25-29			160	90	130	70
	3a	30-34			190	140	140	90
	3b	35-39	300		190	180	140	90
	4	40-49	350		250	220	150	120
	5+	50-	400		300	250	150	140
Qualität D			70	50-60				

Ausgangslage: Der Bauboom in der Schweiz hält dank tiefer Zinsen an. Der Eurokurs verursacht weiterhin einen hohen Importdruck von Schnittwaren. Die einheimische Holzindustrie kann daher nur bedingt von den Aufträgen im Bau profitieren und rechnet für die Kampagne 12/13 mit einem leichten Einschnittrückgang.

Nadelholz: Frisches Nadelholz ist zu bisherigen Preisen gefragt. Verkäufern wie Käufern wird empfohlen, den Preisrahmen der Richtpreisempfehlungen bei den Verkaufsverhandlungen zu nutzen.

Laubholz: Bis jetzt ist es auf dem Laubholzmarkt sehr ruhig. Eiche und Esche werden Absatz finden, der Markt für Buche bleibt sehr schwierig.

Werbung für Schweizer Holz: Die Verwendung des einheimischen Rohstoffs Holz ist im Bezug auf die Wertschöpfung, Waldpflege und den Klimaschutz sinnvoll. Ziel ist es, den Endkunden für den Verbrauch von Schweizer Holz zu sensibilisieren.

Das Herkunftszeichen Schweizer Holz steht den Ostschweizer Waldeigentümern und Sägern kostenlos zu Verfügung. Die Marktpartner der Ostschweiz begrüssen eine Stärkung des Zeichens und fordern alle Beteiligten zu einer möglichst breiten Verwendung desselben auf. Angaben zu den einfachen Nutzungsregeln finden Waldeigentümer und Säger auf den Websites der Verbände. Der Holzmarkt wird Mitte Januar 2013 wieder beurteilt.

Holzmarkt-Information

Holzmarkt national und international. Die Nachfrage nach Fichten-Tannen Rundholz ist vorhanden und steigend. Es muss leider festgehalten werden, dass für Buchenrundholz fast keine Nachfrage besteht und der Absatz sehr schwierig ist.

von Beat Riget, Geschäftsführer der ZürichHolz AG

Holzmarktlage Schweiz

Die Holmarktpartner Ostschweiz haben am 12. September ihre Empfehlungen ausgehandelt: siehe S. 36.

Schweizer Energiestrategie bis 2050

Brisantes steht in den Grundlagen zur Vernehmlassung der Verfassungs- und Gesetzesanpassungen für die Energiestrategie des Bundes bis 2050. Holz soll langfristig nicht mehr zur Wärmegewinnung sondern zur Gewinnung von Treibstoff verwendet werden. Aussage des UVEK: «Holz steht langfristig für die Gebäudeheizung sowie für die Produktion von Fernwärme nicht mehr zur Verfügung.» Nachhaltige Biomasse wird langfristig im Güterverkehr eingesetzt werden müssen. Dort existieren, zusätzlich zu den Verlagerungsoptionen auf die Schiene, welche die Zunahme von Verteilerverkehr nach sich zieht, praktisch keine technischen Substitutionsmöglichkeiten für die flüssigen kohlenstoffhaltigen Treibstoffe mit ihrer hohen Energie- und Leistungsdichte. Das will heissen, dass im Jahre 2050 die Holzbiomasse praktisch ganz für die Produktion von Diesel verwendet werden soll.

Konkurssägewerk Domat/Ems: Geht Klausner mit seinem Emser Sägewerk nach Übersee?

Der geplante Abbau der Sägewerksanlagen in Domat/Ems durch die Klausner GmbH verläuft schleppend und dürfte bis zum nächsten Sommer dauern. Erstmals wurde im August bekannt, dass Klausner einen grossen Sägewerksneubau in den USA plant. Als Standort wurde Suwannee Coun-

ty im Bundesstaat Florida genannt. Gemäss Aussagen verschiedener Medien sollen auch grössere Subventionen im Umfang von 16,5 Mio. US-Dollar im Spiel sein. Es könnte also sein, dass die Emser Maschinen bald im sonnigen Florida lärmen.

Gemäss HOMAKO Graubünden sind Gespräche mit der Firma Pfeifer am Laufen. Bei einem Weiterbetrieb des Standortes Ems will Pfeifer eine Holzmenge von 400'000 fm verarbeiten. Die Holzmenge will Pfeifer mit 10-Jahresverträgen absichern. Die momentane Situation auf dem internationalen Schnittholzmarkt wird Pfeifer aber nicht zu grosser Eile antreiben.

«Holz steht langfristig für die Gebäudeheizung sowie für die Produktion von Fernwärme nicht mehr zur Verfügung.»

Holzmärkte International

Aktuelle Berichte von Ökonomen zeigen, dass sich das exportorientierte Österreich der schwachen Wirtschaftsentwicklung im Euroraum nicht entziehen kann. So hat die Konjunktur im zweiten Quartal 2012 weiter an Dynamik verloren. Im Vergleich zu den Volkswirtschaften Spanien, Italien oder Grossbritannien stecken Österreich und Deutschland jedoch nicht in einer Rezession. Stahl notiert derzeit auf den internationalen Börsen verhältnismässig schwach, die Konkurrenzfähigkeit zu Holz im Bauwesen ist dadurch wieder gestiegen. Seit Ende August ist Russland WTO-Mitglied, weshalb auch die Exportzölle für Rundholz gekürzt werden. Davon sollten mittelfristig insbesondere die Produzenten in Finnland profitieren.

Die momentane Situation auf dem Schnittholzmarkt wird Pfeifer aber nicht zu grosser Eile antreiben.

Fazit Internationaler Holztag in Klagenfurt – Es ist mit keiner schnellen Erholung im

Holzheizkraftwerk Aubrugg

Heizsaison 2012/2013

- Das HHKW Aubrugg ist bereit für die dritte Heizsaison. Auch diesen Sommer wurden bei den Revisionsarbeiten verschiedene Verbesserungen der Anlagen ausgeführt. Am 30.08.2012 wurde mit einem Probetag die Anlagen getestet. In den Kalenderwochen 17 + 18 wurde die Lagerhalle mit Material aus den höchstgelegenen Gebieten des Kantons Zürich gefüllt. Leider lässt die momentane Witterung mit ihren hohen Temperaturen noch keinen Start der Anlage zu.
- Die Anlage ist ab Ende der Woche 17 betriebsbereit, der Kessel ist in Warmhaltung. Ein wärmegeführter Betrieb ist aber aus aktueller Sicht nicht möglich. Die Wettersituation wird alle zwei Tage neu geprüft, um den Starttermin festzulegen.
- Wie die vergangene Heizsaison gezeigt hat, kann mit einer guten Lagerung des Energieholzes viel Geld verdient werden. Grosse Polter an sonniger, windiger Lage mit Bodenlager ergeben den grösstmöglichen Ertrag. Ein Merkblatt für die Lagerung kann auf der Homepage der ZürichHolz AG heruntergeladen werden. Gerne beraten wir sie auch gerne im Holzschlag vor Ort.

Führungen

- Wünsche zu Besichtigungen der Anlagen sind wegen dem grossen Interesse frühzeitig an die Geschäftsstelle der ZürichHolz AG zu richten. Führungen werden nur am Dienstag und Donnerstag durchgeführt. Jede der beteiligten Firmen der HHKW Aubrugg AG hat für die Besichtigungen einen Ansprechpartner. Die Führungen werden vorwiegend durch Mitarbeiter des ERZ durchgeführt, auf Wunsch auch durch Mitarbeiter der ZürichHolz AG.

gesamten europäischen Markt zu rechnen. Die derzeitige Schnittholzproduktion in Europa ist zu hoch! Die Situation in den Vereinigten Staaten verbessert sich nur langsam. Positive Signale kommen aus Japan, China und dem Nahen Osten. Holz hat langfristig als Baumaterial ein enormes Potential. Damit die europäische Holzindustrie überlebt, müssen neue Entwicklungen realisiert werden.

Österreich

Österreichische Sägeindustrie braucht mehr Rundholz – Die Sägeindustrie leidet darunter, dass der notwendige Rohstoff nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung steht.

Die Rundholzlagerstände in den Sägewerken befinden sich auf niedrigem Stand. Im Vergleich zum internationalen Preisniveau bei Schnittholz sei der Preis für Rundholz nach wie vor zu hoch. Ein weiteres Problem seien die rückläufigen Importmengen bei Rundholz. Die Folge dieser Entwicklungen ist, dass die österreichische Sägeindustrie Marktanteile gegenüber anderen Produzentenländern verliert.

Die Nachfrage nach Nadelsägerundholz ist aufgrund der verbreitet niedrigen Lagerstände der Sägewerke anhaltend gut. Die Abfuhr des bereitgestellten Rundholzes erfolgt zügig, die Sägewerke sind voll aufnahmefähig. Die Preise sind auf regional leicht gestiegenem, attraktivem Niveau stabil (Fichten - Blochholz B/C Mischpreis Stärkeklasse 2a - 3b (94.24 Euro/fm, + 1,0%)). Teilweise verbessern Qualitäts-, Mengen- bzw. Frühlieferprämien die Erlössituation beim Rundholzverkäufer. Auch bei den derzeit attraktiven Rahmenbedingungen am Holzmarkt sollte bei Verkäufen weiterhin höchstes Augenmerk auf Zahlungssicherheit und usancenkonforme Übernahme am Sägewerk gelegt werden.

Deutschland

Nadelrundholzvertrag bestätigt Preisniveau in Württemberg – In Baden-Württemberg haben sich ein Grosssägewerk und der Landesforstbetrieb zusammen mit Landesforstämtern auf Konditionen für einen Nadelrundholzlieferversatz geeinigt. Die Lieferungen sollen ab 01.10.2012 bis Jahresende erfolgen. Erstmals wurden Preise ab Waldstrasse und keine frei Werkpreise vereinbart. Die Preise liegen ab Waldstrasse für Fichte L1 1b bei 79 Euro/fm (Fr. 95/fm), Fichte L1 2a bei 87 Euro/fm (Fr. 104/fm), bei Fichte L1 2b bei 94 Euro/fm (Fr. 113/fm) – Qualität BC. Für Langholz Qualität B werden 2 Euro/fm mehr bezahlt. Der Tannenabschlag liegt neu bei 6 Euro/fm. Laubrundholzabschlüsse in Deutschland verzögern sich selbst im Asien-Export noch!

Reedereien kündigen für Oktober weitere Erhöhungen der Frachten an. – Sondiergespräche zwischen Waldbesitzern, Laubholzsägewerken und Rundholzexporteuren haben nach wie vor zu keinen Ergebnissen geführt. Zeitlich deutlich hinter den Vorjahren zurück liegen die Verhandlungen mit Handelsunternehmen, die im Asien-Export tätig sind. Exporteure begründen dies mit der, aufgrund der höheren Containerfrachten, entstandene Lücke zwischen den in China zu erlösenden Preisen und den Einkaufspreisen in der Saison 2011/2012. Die Differenz schlägt mit ca. 30 Euro/fm zu Buche. Bislang konnten weder höhere Verkaufspreise in China gelöst, noch Preiszugeständnisse seitens deutscher Waldbesitzer ausgehandelt werden. Ähnlich wie im Rundholzexport wurden auch mit mittelständischen Buchesägewerken in Deutschland keine Liefer- und Preisvereinbarungen getroffen. Die Betriebe sind noch mit Rundholz aus der Vorsaison eingedeckt.

Skandinavien

Finnische und Schwedische Schnittholzexporte stiegen im ersten Halbjahr 2012 um ca. 6 % an. Die höchsten Mehrlieferungen werden gemeldet für: Ägypten, Saudi-Arabien, Tunesien und Japan.

Italien

Schuldenkrise und Kreditklemme sowie die Sparmassnahmen der Regierung bringen die öffentliche und private Nachfrage zum Erliegen. Italien befindet sich in der Rezession, für dieses Jahr wird ein Minus von 1,9 % des Bruttoinlandproduktes erwartet. Abbild der einschneidenden Sparmassnahmen zeigen sich auch im Bausektor, welcher sich seit 2008 halbiert hat. Das laufende Wirtschaftsjahr in Italien wird als schwarzes Loch bezeichnet. Lediglich bei den Renovierungen, das sind etwa 33% des gesamten Bauvolumens in Italien, gab es in diesem Jahr ein kleines Aufatmen. Zurzeit mangelt es an der Errichtung von neuen Gebäuden, Einfamilienhäusern und öffentlichen Investitionen.

Wichtige Empfehlungen

Die Nachfrage nach Fichten-Tannen Rundholz ist vorhanden und steigend. Die belassenen Rundholzpreise unterstreichen die herrschende Marktstabilität. Es muss leider festgehalten werden, dass für Buchenrundholz fast keine Nachfrage besteht und der Absatz sehr schwierig ist. Es wird daher auch auf Preisempfehlungen für Buche verzichtet. Es gibt Absatzkanäle für normales und gutes Buntlaubholz wie Eiche, Esche, Ahorn und Ulme. Für schöne und ausgesuchte Stämme bietet sich wie jedes Jahr die Wertholzsubmission an.

Aussichten:

Fichten-Tannen Rundholz:	Steigender Bedarf
Föhren-Lärchen Rundholz:	Steigender Bedarf
Buntlaubrundholz:	Nutzung bei gesichertem Absatz
Buchenrundholz:	Nutzung bei gesichertem Absatz
Industrieholz:	gute Absatzmöglichkeiten
Schleifholz:	Kontinuierlicher Bedarf, gute Absatzmöglichkeiten

Empfehlung:

- Frisch geschlagenes Holz sofort auf den Markt bringen.
- Aufrüstungsbestimmungen beachten – sauber aufrüsten und sortieren. Schöne Sortimenten sind von den Massensortimenten getrennt zu lagern. Es ist bei allen Sortimenten auf saubere Aufrüstung, Qualitäten, Längen und Durchmesser zu achten.
- Holz über ZürichHolz AG vermarkten – So verhelfen Sie dem Wald zu mehr Marktmacht.

Einzelheiten zu den Sortimenten, Preisen und andere Fragen zur Aufrüstung und Vermarktung bitte auf der Geschäftsstelle nachfragen, oder auf unserer Homepage einsehen. Wir sind jederzeit für sie da, und beraten sie auch sehr gerne in ihrem Holzschlag.

Personelles ZürichHolz AG

Am 1.10.2012 nimmt Simon Weber, Förster HFF seine Arbeit in der ZürichHolz AG auf. Simon Weber wird vorerst im Bereich Rund- und Industrieholzeinkauf tätig sein.

Kontakt:

ZürichHolz AG, Juheestrasse 28, 8620 Wetzikon,
Tel 044 932 24 33;
www.zuerichholz.ch,
E-Mail: zuerichholz@bluewin.ch

Geplante Vielfalt im Wald

Schweizerischer Forstverein. Rund 200 Waldfachleute aus der ganzen Schweiz beschäftigten sich an der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins mit dem Thema «Umsichtig planen – entschlossen handeln». Sie besuchten im Gast-Kanton Zürich spezielle Natur-Juwelen, die Dank vernetzter Planung entstanden sind, so zum Beispiel einer der bedeutendsten Eichenwälder der Schweiz in Marthalen.

von *Brigitt Hunziker Kempf*

Beobachten, was passiert, wenn man einen 8 Hektaren grossen Eichenwald fast 100 Jahre lang sich selbst überlässt.

Der seltene Mittelspecht quäkt beim Balzen und kickst beim Warnen. Er bewohnt Eichenwälder und ernährt sich von Insekten und Spinnen. Und zur Freude von verschiedensten Interessensgruppen ist er in der Region Marthalen im Wald «Niderholz» heimisch. Dass er sich dort wohl fühlt und sich vermehrt, ist unter anderem einer guten Waldbaulichen Planung der Flächen zu verdanken. Exakt um dieses Thema ist es in den letzten Tagen dem Schweizerischen Forstverein gegangen. Er führte seine 169. Jahresversammlung in und um Winterthur zum Thema «Umsichtig planen – entschlossen handeln» durch. Was am Donnerstag aus der Planungspraxis zweier Kantone und an einer Podiums-Diskussion besprochen wurde, erlebten die rund 200 Gäste aus der ganzen Schweiz in verschiedensten Regionen des Kantons Zürich während den Exkursi-

onen. So auch im Forstkreis 5, welcher 11 Forstreviere umfasst und sich von Altikon bis Waltalingen zieht. «In diesem Gebiet existieren viele Natur-Juwelen», erklärte der Kreisforstmeister Felix Cuny. Gerne führt er seine Gäste durch das Niderholz, wo einer der bedeutendsten und grössten zusammenhängende Eichenwald der Schweiz steht. In dieser Fläche tummeln sich nebst dem schön gefiederten Mittelspecht auch der Eichenzipfelfalter, gedeiht die borstige Glockenblume und entdecken Fachkundige bedrohte Flechtenarten. Die Fläche gehört zum Entwicklungsprojekt «Eichenwälder Niderholz». 2005 wurde in diesem Projekt definiert, welche Flächen wie bewirtschaftet, gepflegt, gehegt und gar in ihrem Zustand selbstüberlassen werden. Das Projekt wird von einer Begleitgruppe gestützt und dauert bis 2014. Die Führung des Projektes hat der Kreisforstmeister Felix Cuny inne und 19 verschiedene Gruppierungen diskutierten mit. «Ja, das Eichenwald-Projekt ist ein gutes Beispiel dafür, dass dank einer guten Planung viele Interessen unter einem Hut Platz finden und die Natur von diesem Miteinander profitieren kann», ist sich Cuny bewusst.

Der Schweizerische Forstverein auf Exkursion.



Brigitt Hunziker Kempf

Wald braucht seine Zeit

Was passiert, wenn man einen 8 Hektaren grossen Eichenwald fast 100 Jahre lang sich selbst überlässt, konnten die Fachleute im Reservat Watt beobachten. Eindrücklich ist zu sehen, wie der Wald mit dem Faktor Zeit umgeht. «Wir wissen, Veränderungen geschehen nicht von heute auf morgen. Im Forst gilt ein anderer Zeitraum, als wir ihn von unserem schnelllebigen Tun gewohnt

sind.» Damit Waldflächen, ihre Zeit erhalten und ihre Bestimmung erfüllen können, muss die Nutzung der Fläche definiert und geplant werden. Dies geschieht im Kanton Zürich basierend auf einem umfassenden Waldentwicklungsplan (WEP). In ihm wird die Vogelperspektive eingenommen und das ganze Waldgebiet des Kantons betrachtet. Er wurde unter der Federführung des kantonalen Forstdienstes 2010 festgesetzt und gibt eine planerische Richtschnur bis zum Jahr 2025 vor. Der WEP ist ein Kernelement der Planung und dient der Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, zur Sicherung der öffentlichen Interessen und auch zur Kontrolle der Nachhaltigkeit. Damit die Zielsetzungen auf die Waldflächen angewendet werden können, gestalten Waldeigentümer einen Betriebsplan – ab 50 Hektaren sind sie im Kanton Zürich dazu verpflichtet. Für Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur von Zürich, ist der Betriebsplan einerseits ein Instrument, mit welchem die Vorgaben aus dem kantonalen Waldentwicklungsplan umgesetzt werden. Andererseits sei der Betriebsplan aber auch ein wichtiges Arbeits- und Kommunikationsinstrument der Forstbetriebe. «Viele der kleineren Waldeigentümer im Kanton Zürich, die von der Betriebsplanpflicht entbunden sind, erarbeiten freiwillig einen Betriebsplan zusammen mit den Forstdienst», erklärt der Kantonsforstingenieur .

Planung ist eine Versicherung

Während der Versammlung äusserte sich zum Thema Planung eine ganz andere Branche zu Wort. Die Versicherungsbranche. «Das Unplanbare planen oder ist Planung eine Art Versicherung?» Peter Welten von der *Swiss Re* nahm während seines Referates diesen Titel auf und entführte die Anwesenden in die Welt der Zahlen und Statistiken. Und zeigte eindrücklich auf, welche Katastrophen die *Swiss Re* in den letzten Jahren beschäftigen und warum diese immer höhere Schäden generieren: Steigende Werte des Versicherungs-Objekte, Konzentration



Brigitte Hunziker Kempf

Kreisforstmeister Felix Cuny führt durch das Niderholz.

in exponierten Gegenden, höhere Versicherungspenetration und ändernde Gefahren wie die Klimaschwankungen- und Wandel. Könnte das Risiko für den Wald geplant, versichert werden? In Brasilien werden Eukalyptus Plantagen und in Frankreich Naturwälder bereits versichert. Auch der grösste Waldbesitzer in Schweden hat sich nach dem Wintersturm Erwin / Gudrun im Jahr 2007 für eine Versicherungslösung entschieden. Für Peter Welten ist aber klar: Bereits die Planung im Wald, d.h. das bewusste Auseinandersetzen mit den Risiken, ist eine Art Versicherung.

Viele der kleineren Waldeigentümer im Kanton Zürich, erarbeiten freiwillig einen Betriebsplan.

Im Waldentwicklungsplan des Forstkreises 5 haben viele verschiedene Waldstrukturen ihren Platz gefunden. So darf nebst klar definierter Holzbewirtschaftung – es werden im Durchschnitt in diesem Forstkreis jährlich 67'500 m³ Holz genutzt - eine Biber-Familie im Marthaler Mederbach sich geplant wohlfühlen und seine Welt erschaffen. Auch die beinahe in Vergessenheit geratenen «Lichten Wälder» sind auf den Spaziergängen durch das Forstgebiet zu entdecken. Felix Cuny ist sich des Privilegs der heutigen Zeit bewusst, dass auch der immaterielle Wert des Waldes Beachtung findet und gefördert wird. ■

Weiterbildungstage zum Thema Arbeitssicherheit

Forstkreis 6. Arbeitssicherheit ist in einem Forstbetrieb ein zentrales Thema. Bei der täglichen Arbeit ist man einigen Gefahren ausgesetzt. Die Förster des 6. Forstkreises haben sich für 2012 das Ziel gesetzt, die Arbeitssicherheit in der Weiterbildung zu thematisieren und haben für sich und ihre Mitarbeiter im Jahr 2012 einen entsprechenden Kurs gewünscht.

von Olivier Bieri, Förster Stv., Stadt Bülach

Sobald der Unfallort abseits der beschrifteten Wege liegt, wird es schwierig.

Der Kurs wurde am 27. und 28. Juni 2012 im Forstwerkhof der Stadt Bülach durchgeführt. Die Weiterbildung ist im Forstkreis auf so reges Interesse gestossen, dass ein zweiter Kurstag organisiert werden musste. Als erstes informierte Christian Zollinger SiBe vom Staatswald Kanton Zürich über die aktuellen Unfallzahlen, Neuerungen in der Arbeitssicherheit und die aktuelle Kampagne «Vision 250 Leben» der Suva. Die Umsetzung der «zehn lebenswichtigen Regeln» in den Forstbetrieben führte zu lebhaften Diskussionen. Vor dem Mittag stellte sich der Rettungsdienst vom Spital Bülach vor. Die Rettungssanitäter erklärten das Fahrzeug und die verschiedenen Geräte und Einsatzmittel, die ihnen für den Notfall zur Verfügung stehen.

Bergung

Mit Michael Walz, Rettungssanitäter und Kursinstructor, konnten drei verschiedene Möglichkeiten zur Bergung eines Verletzten angewendet werden. Die Varianten mit dem Rettungsbrett, mit einer Vakuummatratze und mit einem Rettungstuch, alle wurden gleich geübt. Dabei wurde schnell klar, dass bei einem Unfall für die Bergung eines Schwerverletzten mehrere Menschen benötigt werden. Nebst den Rettungssanitätern sind je nach Gewicht des Verletzten etwa 3 bis 4 Personen zusätzlich nötig.

Zwei der wichtigsten Fragen

Wie findet die Sanität den Unfallort?

Die Sanitätsautos sind mit einem Navigationssystem ausgerüstet und die Koordinaten der Unfallstelle sind auf dem Auftrag schriftlich notiert. Trotzdem gilt zu beachten, dass

die Sanitäter meist nicht ortskundig sind und die Region schlecht kennen. Sobald der Unfallort abseits der beschrifteten Wege liegt, wird es schwierig. Zudem sind Navigationssysteme auf Empfang angewiesen. Im Wald ist dieser nicht immer gewährleistet und Waldstrassen sind nicht lückenlos in den Navis erfasst. Darum den Ort resp. die Zufahrt so genau als möglich beschreiben.

Wie walddauglich sind die Rettungsfahrzeuge?

Nur sehr bedingt. In erster Linie sind diese für Rettungen in der «Zivilisation» ausgerüstet. Die Fahrzeuge haben keine grosse Bodenfreiheit und kein Allrad.

Signalisation

Am Nachmittag wurde an drei Posten praxisorientiert gearbeitet.

Die Signalisation für das Absperrn von Holzschlägen ist im Strassenverkehrsgesetz (SVG) und detaillierter in der Signalisationsverordnung (SSV) geregelt. Die wichtigsten Aussagen sind:

- Schwierige Holzschläge entlang von Strassen, die eine Sperrungen und /oder Umleitung benötigen, müssen mit der Polizei oder dem TBA zusammen organisiert werden.
- Die Signalgrössen unterliegen der SSV und sind genormt. Beim Kauf von Signalen muss darauf geachtet werden. Konkret heisst dies, dass die Vorschriftsignale (z.B. Fahrverbot, Reitverbot, Fussgängerverbot) im Wald einen Durchmesser von 40 cm aufweisen müssen. Gefahrensignale (z.B. Triopane) müssen eine Seitenlänge von 60 cm aufweisen.

Auf Haupt- und Nebenstrassen müssen diese Signale grösser sein, der geforderte Durchmesser beträgt 60 cm für die Vorschriftsignale und 90 cm Seitenlänge für die Gefahrensignale. Für den Kauf von Triopanen empfiehlt es sich auf die grösseren, mit 90 cm Seitenlänge zu setzen und die kleinen gar nicht mehr zu kaufen.

- Signale müssen retroreflektierend oder beleuchtet sein.

Herzmassage

An Puppen wurden die Herzmassage und die Beatmung geübt. Sie haben die Beatmung und die Druckstärke der Herzmassage aufgezeichnet und ausgewertet. Denn wenn man zu stark beatmet, kann dies zu Erbrechen führen, die Magensäure kann in die Lungen gepresst werden und diese verätzen. Mit der Herzmassage wird die Blutzirkulation erhalten, da das Blut für eine gewisse Zeit meist noch genügend Sauerstoff aufweist um das Hirn noch zu versorgen.

Repetition

Beim dritten Posten wurde ein Unfall eines Forstwartes simuliert. Das Opfer hatte eine stark blutende Kopfwunde und war bewusstlos. Eine Seilwinde war über eine Umlenkrolle leicht angespannt, um eine Gefahr für die Helfer zu simulieren. Es galt, das Opfer zu bergen ohne sich selbst zu gefährden und die Retter aufzubieten. Unter Anleitung



Olivier Bieri

Markus Schiess wird unter kritischer Beobachtung auf dem Rettungsbrett festgeschnallt.

von Michael Walz wurde repetiert, wie man Verunfallte am besten lagert und wie man die Wunden versorgt. Können die Helfer das Ereignis nicht verarbeiten, kann man sich Hilfe holen bei einem Care Team, z.B. bei der Notfallseelsorge Kanton Zürich. www.nfszh.ch. Im Normalfall werden diese Massnahmen aber direkt von der Polizei (117) oder dem Notfallrettungsdienst (144) ausgelöst.

Der Kurs war sehr interessant und lehrreich. Auch der Austausch untereinander war wertvoll und tat gut. Im Rahmen eines Kurses über den ganzen Forstkreis kann man ein solches Angebot kostengünstig und den Bedürfnissen entsprechend anbieten. Ich denke, es war nicht der letzte Kurs in diesem Rahmen. ■

Über den ganzen Forstkreis kann man einen solchen Kurs kostengünstig und den Bedürfnissen entsprechend anbieten.

Bestelltalon

Abonnieren Sie den Zürcher Wald

Anschrift: Redaktion Zürcher Wald, Postfach 159, 8353 Elgg

Ja, ich möchte den Zürcher Wald für ein Jahr zum Preis von Fr. 40 abonnieren.

Name _____ Vorname _____

Strasse/Nr. _____ PLZ/Ort _____

Tel. _____ Datum _____

Ich bin Waldeigentümer ja nein Unterschrift _____

Online
bestellen:
www.zürwald.ch/zeitschrift

Aus dem VZF Vorstand

Kurzprotokoll vom 5. September 2012



Staatsarchiv

Die ersten Protokolle und Dokumente des VZF werden bald 100 Jahre alt. Die damals noch von Hand geschriebenen Dokumente bedürfen einer sicheren und dauerhaften Lagerung. Bis anhin hat jeweils der Aktuar die Dokumente aufbewahrt. Die verbandshistorische Bedeutung der Sammlung darf nicht unterschätzt werden. Nach Evaluation verschiedener Möglichkeiten hat sich der Vorstand entschlossen, die umfangreiche Bücher- und Dokumentensammlung dem Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH) anzuvertrauen. Die dem StAZH abgelieferten Unterlagen gehen als Geschenk an dieses über. Das StAZH verpflichtet sich im Gegenzug die Unterlagen nach den Regeln der Archivistik zu bewerten, zu erschliessen und zu konservieren. Im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten hat der Vorstand des VZF jederzeit Zugang zu den geschenkten Akten.

Der Vorstand beschliesst einstimmig den Schenkungsvertrag mit dem StAZH einzugehen.

Moosjogeltreffen

Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist in der Schweiz angekommen. Ein Forstwartetreffen zum Thema findet am 25. September in Winterthur statt.

Verband Schweizer Forstpersonal

Die Schweiz hat den Zuschlag zur Durchführung der Holzerei-Weltmeisterschaft 2014 in Brienz BE erhalten.

Ruedi Bühler, Mitglied der Geschäftsprüfungskommission des Verband Schweizer Forstpersonal ist gestorben. Ruedi Bühler war Wohnhaft in Fehraltorf ZH.

Die Delegiertenversammlung des VSF findet am 28. Sept. in Wildegg AG statt.

Der Aktuar: Kurt Baumann

- **Forstpflanzen** in erstklassiger Qualität aus ausgewählten Beständen
 - **Wildgehölze** für stufige Waldränder, Garten-, Bach- und Strassenbegleitbepflanzungen
- **Jungpflanzen** für Weihnachtsbäume
 - **Wildverbiss- und Fegeschutz** für Nadel- und Laubholz
- **Akazienpfähle** zur Befestigung
 - **Weihnachtsbäume und Äste**



Fordern Sie unsere Preisliste an

Josef Kressibucher AG

Forstbaumschule

Ast 2

8572 Berg TG

Tel: 071 636 11 90

www.kressibucher.ch

100 Jahre Verband Zürcher Forstpersonal

Anlässlich der Försterrapporte im vergangenen September in den 7 Forstkreisen wurden die geplanten Aktivitäten im VZF-Jubiläumsjahr den Revierförstern ausführlich vorgestellt. Diese sind nun über ihre wichtigsten Aufgaben informiert. Eine OK-Delegation ist zudem auch an einer Kreissitzung am 4. Oktober dabei, um die Aufgaben auf Ebene Forstkreis zu besprechen und verteilen.

Zeichnungswettbewerb

Wichtig ist momentan, im ganzen Kanton weitere Schulklassen für eine Teilnahme am Zeichnungswettbewerb zu gewinnen. Die Förster sind aufgerufen persönlich in den Schulhäusern nachzuhaken und die Lehrpersonen auf unseren Wettbewerb aufmerksam zu machen. Offizieller Anmeldeschluss ist der 31. Oktober. Den *Stand der Anmeldungen* kann man unter www.waldbewegt.ch > «Wettbewerb für Schulen» ansehen. Auf derselben Seite kann auch ein kleines Plakat heruntergeladen werden, zur Werbung für den Wettbewerb im Schulhaus.

Rote Gubler Nuss

Die Forstbetriebe erhalten die Aufgabe im Laufe des Jahres eine «Rote Gubler Nuss» (Obstsorte des Jahres 2012) zu pflanzen. Das Datum ist schon frühzeitig zu bestimmen. Der VZF sponsert den Nussbaum und stellt sie an 4 Baumdepots bereit. Bis zum Start der ersten Pflanzungen stellt der VZF zudem Informations- und PR-Material zur Verfügung.

Sitzbänkli

Eine weitere Aufgabe der Forstbetriebe besteht darin ein Jubiläums-Sitzbänkli mit den Massen 220 cm und Sitzhöhe 48 cm, mit oder ohne Rückenlehne, anzufertigen. Ein Jubiläums-Metallschild zur Anbringung auf der Bank wird zur Verfügung gestellt. Eine grössere Anzahl einladender, attraktiver oder kreativer Bänke wird auch für die Ausstellung in der Bahnhofhalle Zürich gebraucht. Angeregt wird abzuklären, die Bank zusammen mit einer Oberstufenklasse herzustellen (Baum fällen, Bänkli zimmern/aufstellen).

Ausstellung im Hauptbahnhof

Inhalt und Gestaltung der Ausstellung im HB Zürich sind jetzt auf Stufe Konzept erarbeitet. Aktuell werden mit den Beteiligten die einzelnen Elemente konkretisiert.

Bekannte Termine

- 31. Oktober 2012: Nächste Sitzung OK
 - Ab Frühjahr 2013: Nussbaum-Pflanzungen in den Forstrevieren
 - 21. März 2013: Offizieller Startschuss des VZF-Jubiläumsjahres
 - 11. September 2013: Beginn Aufbau Ausstellung im Hauptbahnhof Zürich
 - 13.-15. September 2013: Ausstellungsbetrieb «Wald bewegt» im HB Zürich
 - 15. September 2013: Generalversammlung
 - 16. September 2013: Abbau Ausstellung
- OK 100 Jahre VZF



Forsta AG
Gartenbau & Unterhalt
Forstunternehmung
Hauptstrasse 47
9507 Stettfurt



www.forsta.ch

Telefon 052 / 721'86'57
Telefax 052 / 721'18'83
Wald 079 / 631'15'70
Garten 079 / 714'42'02

42 Jahre FORSTA AG <==> 20 Jahre Forest AG Stettfurt

Ihre Partner im Wald, Feld und Garten

Mitarbeiter	Auftragsausführung durch ausgebildetes Fachpersonal Förster & Forstwerte Lehrbetrieb für Forstwerte seit 1976 Lehrbetrieb für Landschaftsgärtner seit 2002
Holzernte	konventionell & maschinell mit modernsten Maschinen
Pflege	Bestandesbegründung / Jungwaldpflege Stagenholzpflege / Wertastungen Waldrandbehandlungen
Bauten	natürlicher Bachverbau / Hangsanierungen Bauten mit Rundholz
Park	Baumpflege / Wertschätzungen Sicherheitsholzhauerei
Holzhandel	Kauf aller Sortimenten Holzkauf ab Stock
Transport	Spezialtransporte zB Forstmaschinen Rund- und Schichtholz lose Güter mit Schubbodenaufleger
Spezial	Energieholzforwarder
Wald	Waldpacht / Nutzung auf Zeit
Garten	Pflästerungen / Natursteinarbeiten Teich- und Biotopbau Gartenneuanlagen Umänderungen & Unterhalt

Ihre Partner für die rationelle Waldpflege



FOREST AG
Ernte, Handel & Transporte
www.forestag.ch

Telefon 052 / 721'86'57
Telefax 052 / 721'18'83
Natel 079 / 631'15'70
Holz 079 / 714'42'04
9507 Stettfurt

Aus dem Vorstand WVZ

Kurzprotokolle vom 28. August und 24. September 2012

Jahresrechnung 2011/12 und Budget 2012/13

Der Vorstand nahm 28. August und 24. September eine erste und zweite Lesung der WVZ-Jahresrechnung 2011/12 und des Budgets 2012/13 vor und verabschiedete diese zu Händen der GV 2012.

Generalversammlung 2012

Der Vorstand hat die Generalversammlung vom 9. November 2012 vorbereitet. Diese beginnt mit einem Referat von Herrn Sandro Glanzmann, Migros-Genossenschaftsbund, über die Bedeutung des FSC-Labels und des Herkunftszeichens Schweizer Holz für den Grossverteiler. Der Verband Zürcher Forstpersonal wird die WVZ-Mitglieder im Zusammenhang mit einer Sponsoringanfrage über die Aktivitäten zum 100-Jahr Jubiläum und die Ausstellung «Wald bewegt» informieren.

Jubiläum 100 Jahre Forstpersonalverband

Der Vorstand wird vom OK-Präsidenten Werner Rutschmann über die geplanten Aktivitäten des 100-Jahr Jubiläums des Verbandes Zürcher Forstpersonal VZF und das Projekt «Wald bewegt» informiert. Der WVZ Vorstand schlägt der GV mit dem Budget 2012/13 vor, sich als Sponsor «Tanne» am Jubiläum des VZF zu beteiligen. Der WVZ erhält die Gelegenheit, sich im September 2013 an der Ausstellung im Zürcher Hauptbahnhof in einem Holzcontainer zu präsentieren.

Gedankenaustausch mit dem Regierungsrat

Für die Aussprache mit Regierungspräsident Markus Kägi vom 4. September 2012 wollte der WVZ folgende Themen erörtern: Die vermehrte Förderung von Holz bei Bauten des Kantons, das Herkunftszeichen

Schweizer Holz als Bedingung bei öffentlichen Ausschreibungen, Möglichkeiten der Walderschliessungen ausserhalb von Meliorationen und die Umsetzung von neuen Vorschriften für Holzheizungen. Rückblickend wertet der WVZ-Vorstand das Treffen als sehr positiv. Bereits konnte ein Anliegen der Zürcher Waldwirtschaft betreffend Laubholzbock in der Umweltdirektorenkonferenz vom 20. September 2012 deponiert werden. (vgl. Bericht auf folgender Seite).



Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich

Generalversammlung 2012

Datum: Freitag, 9. November 2012

Ort: Landwirtschaftliche Schule Strickhof, Winterthur-Wülflingen

Zeit: Anmeldung ab 08.15 Uhr, GV: 09.00 bis 12.00 Uhr, Apéro: 12.00 Uhr, Mittagessen: 12.30 Uhr

Programm

Referat: «Bedeutung des FSC-Labels und des HSH für einen Grossverteiler am Beispiel der Migros». Referent: Sandro Glanzmann, Migros Genossenschaftsbund.

Generalversammlung

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll GV 2011
4. Jahresbericht 2011/12
5. Jahresrechnung 2011/12
6. SHF Wald
7. Projekte und Vorhaben
8. Budget 2012/13
9. Anträge
10. Verschiedenes

Die Einladungsunterlagen für Mitglieder und offizielle Gäste werden wie immer per Post zugestellt.

Den Regierungsrat aufgefordert mehr in Holz zu bauen

Die Forderung stiess beim Baudirektor auf offene Ohren.

Delegationen des Waldwirtschaftsverbandes Kanton Zürich WVZ und des Verbandes Zürcher Forstpersonal VZF trafen sich am 4. September zum jährlichen Gedankenaustausch mit Regierungspräsident Markus Kägi. Die Vertreter des WVZ baten RP Kägi zu prüfen, ob der Kanton nicht mehr in Holz bauen kann. Dabei soll es nicht nur um Leuchtturmprojekte wie das geplante Kinderspital Zürich gehen, der Einsatz von Holz soll schon im Kleinen, z.B. beim Bau von Brücken und Stegen, beginnen. Beim Einsatz von Holz soll Schweizer Holz verlangt werden. Die Forderung stiess beim Baudirektor auf offene Ohren. Bei der Forderung «Schweizer Holz» müssen allerdings die wettbewerbstechnischen Fragen noch definitiv geklärt werden. Viele Holzschnitzelfeuerungen aus den 90-er Jahren müssen saniert oder ganz erneuert werden. Zusammen mit den neuen Auflagen aus der Luftreinhalteverordnung ergibt sich für den Eigentümer und Betreiber eine anspruchsvolle Aufgabe. Der Waldwirt-

schaftsverband regte beim Baudirektor an, dass der Kanton die Beratung in diesem Bereich verstärken sollte. Als erste konkrete Massnahme könnte ein Kreisschreiben des AWEL verfasst werden.

Regierungspräsident Kägi wurde auch aus erster Hand über die ersten Erfahrungen bei der Bekämpfung des asiatischen Laubholzbockes in Winterthur informiert. Bis Ende 2012 rechnet die Stadt Winterthur mit Kosten von 700'000 Franken. Markus Kägi versprach, das Thema Finanzierung und die Forderung, den Käfer an den Landesgrenzen zu bekämpfen, mitzunehmen an die Konferenz der Bau- und Umweltdirektoren vom 20.9.2012. Schliesslich wurde vom WVZ noch die Frage aufgeworfen, ob gezielte Walderschliessungen im Sinne der Holzmobilisierung im Privatwald auch ohne Meliorationsprojekt bewilligt werden könnten. Der VZF lud Regierungspräsident Markus Kägi zum 100-Verbandsjubiläum im September 2013 nach Zürich ein.

Herkunftszeichen Schweizer Holz im Wald bei der Bevölkerung bekannt machen



Am Beispiel soll gezeigt werden, in welchen Bereichen das Herkunftszeichen eingesetzt werden kann.

Das Herkunftszeichen Schweizer Holz soll nicht nur durch die Holzkette sondern auch beim Endkunden bekannt gemacht werden. Ziel ist, dass die Bevölkerung, wenn sie ein Haus baut oder den Schreiner für Arbeiten im Haus hat, Schweizer Holz verlangt. Die Waldeigentümer und die Forstbetriebe können bei der Sensibilisierung der Bevölkerung einen Beitrag leisten, in dem sie das Zeichen im Wald, an ihren Werkhöfen und auf allen Dokumenten benutzen.

Aus diesem Grund rüsten die Lignum und der Waldwirtschaftsverband Zürich das Forstrevier Küsnacht-Erlenbach als Musterrevier für das Herkunftszeichen Schweizer Holz aus. Am Beispiel des Forstreviers soll gezeigt werden, in welchen Bereichen das Herkunftszeichen eingesetzt werden kann. Revierförster Manuel Peterhans sei an dieser Stelle für seine Bereitschaft den HSH-

Musterbetrieb einzurichten gedankt. Wir werden in den nächsten Ausgaben über die Aktivitäten und Lösungen im Musterbetrieb informieren und hoffen, dass sich möglichst viele Waldeigentümer, Forstbetriebe und Forstreviere animieren lassen



Waldpolitik Schweiz

Kleinere Hürden für gedeckte Energieholzlager im Wald

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK des Nationalrates hat von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis genommen, welche zum Vorentwurf für die Revision des Waldgesetzes durchgeführt wurde (10.470). Die Revision sieht vor, die Bestimmungen über den Bau von gedeckten Holzschnitzlagern im Wald zu lockern. Die Mehrheit der Kommission ist nach wie vor der Ansicht, dass für den Erhalt einer Bewilligung nicht mehr zuerst Alternativen in der Bauzone geprüft werden sollten. Solche Bauten dürfen in den Augen der Kommission insbesondere dann bewilligt werden, wenn sie der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der vorgesehene Standort zweckmässig und die Dimensionierung der Baute den regionalen Verhältnissen angepasst ist. Die Kommission hat allerdings Verständnis für den Einwand, dass hierzu nicht eine Revision des Gesetzes selbst erforderlich sei. Sie hat deshalb beschlossen, dass die entsprechenden Änderungen in die Waldverordnung aufzunehmen sind und ersucht den Bundesrat, das Nötige zu veranlassen. *Quelle: Medienmitteilung Parlamentsdienst, 21. August 2012*

Bundesrat will Lücken in der Waldgesetzgebung schliessen

Der Bundesrat hat am 14. September 2012 den Massnahmenplan zur Waldpolitik 2020 geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass das Waldgesetz in einzelnen Punkten zu ergänzen sei. Damit will er Massnahmen zur Bekämpfung von Gefahren ermöglichen, die beispielsweise durch eingeschleppte Schädlinge entstehen. Der Bundesrat hat dem UVEK den Auftrag erteilt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Heute unterstützt der Bund Prävention und Bekämpfung von biotischen Gefahren ausschliesslich im Schutzwald finanziell.

Biotische Gefahren, wie etwa besonders gefährliche Schadorganismen (so genannte Quarantäneorganismen), halten sich aber nicht an Grenzen. Zudem sind sie mobil. Ein Schadenfall ausserhalb des Schutzwaldes ist somit immer auch eine potentielle Gefahr für den Schutzwald. Da mit steigendem Schadenausmass die Bekämpfungskosten exponentiell zunehmen, ist ein gezieltes Eingreifen auch ausserhalb des Schutzwaldes notwendig. Die subventionsrechtliche Trennung von Schutzwald und Nicht-Schutzwald soll daher in diesem Bereich aufgehoben werden.

Die Revision sieht vor, die Bestimmungen über den Bau von gedeckten Holzschnitzlagern im Wald zu lockern.

Neuerscheinungen

Pflege und Bewirtschaftung von Eichen-Hagebuchen-Wäldern

Der reich bebilderte Bericht ist dreiteilig aufgebaut. Zuerst einmal ist er eine Sammlung der langjährigen waldbaulichen Erfahrungen von Revier- und Kreisförstern mit diesen Wäldern und macht sie allen Praktikern zugänglich. Im Weiteren enthält er die neuesten Forschungsergebnisse zur Eichen-Dauerwaldbewirtschaftung. Schliesslich gibt er einen guten Überblick über die einmalige Bedeutung dieser Wälder für die Erhaltung und den Schutz von seltenen, wärme- und trockenheitsliebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Bericht beschreibt auch, mit welchen Massnahmen Eigentümer und Bewirtschafter der Naturschutzbedeutung gerecht werden. Insbesondere werden die Erfahrungen mit der Wiederaufnahme der Mittelwaldbewirtschaftung dargestellt. Der Bericht ist erhältlich bei der Abteilung Wald, Sekretariat, 8090 Zürich oder bei der Eidg. Forschungsanstalt WSL in Birmensdorf: e-shop@wsl.ch.





UMAG Telefon 043 817 12 13
Waldmatt Mobil 079 420 12 02
8932 Mettmenstetten Telefax 043 817 12 14

info@umag-ag.ch
www.umag-ag.ch

Ihr kompetenter Partner
für Holzernte und Strassenunterhalt!



Röllin ag

Aschenentsorgung / Contracting
Hacken / Logistik / Pumpen

Röllin AG Transporte
8816 Hirzel ZH
www.roellin-ag.ch

Ihr Partner für Rundholz



Jürg Wüst
Holzhandel

Jürg Wüst www.wuest-holzhandel.ch
Sandhübelweg 22 info@wuest-holzhandel.ch
CH-5103 Möriken Mobil: 079 330 60 83

KÜNDIG AG

STRASSENUNTERHALT

Unterhaltsarbeiten von
Wald- und Flurstrassen
sowie Planierarbeiten
für Belagseinbau



Rümbelistr. 9
8331 Auslikon
Telefon 044 975 26 11
Mobile 079 665 07 41

E-Mail: kuendig.auslikon@bluewin.ch, www.kuendig-strassenunterhalt.ch

besa

strassenunterhalt AG

Grün- und Gehölzpflege
an Bahnböschungen
und Autobahnen

Waldstrassen-Unterhalt
Stockfräsarbeiten
Holzenergiegewinnung
Tunnelreinigung



8362 Balterswil • Tel./Fax 071 971 16 49 • www.besa.ch

Forst - EDV - Support



Reto Fritschi

Mobil. 079 507 58 80
email: retofritschi@redv.ch
Homepage: www.redv.ch

NEW!

shop.redv.ch

über 10'000 Artikel !!!



STIHL MotoMix –
der schadstoffarme
Kraftstoff für 2-Takt- und 4-Mix Motoren

STIHL VERTRIEBS AG
8617 Mönchaltorf
info@stihl.ch
www.stihl.ch

STIHL®

Sonst wollen Sie doch auch den Stämmigsten, oder?



JOHN DEERE Forstfahrzeuge für jeden Bedarf.

emilmanser
Traktoren, Land- + Kommunalmaschinen

Fällandenstrasse, 8600 Dübendorf, Tel. 01/821 57 77, e.manser@datacomm.ch

h.baumgartner &sohn ag

Mobil-Hacken • Hackschnitzel • Ascheentsorgung
Holzenergie • Transporte • Stammholzentründung
Brüttenerstrasse 1 • 8315 Lindau • Tel: 052 345 28 22

Weikart ist sägenhaft

Hch. Weikart AG
Rohrstrasse/Unterrietstrasse 2
Postfach
CH-8152 Glattbrugg

Telefon 044 810 65 34 Fax 044 810 82 19
E-Mail weikart@weikart.ch
Internet www.weikart.ch

Agenda

25. Oktober, Dübendorf

Tage der Technik. Zentralveranstaltung: die Stadt der Zukunft - die Zukunft der Stadt.
www.empa.ch

2. November 2012

Delegiertenversammlung Waldwirtschaft Schweiz WVS

2. November 2012, Bachs

Betriebsplan im Dauerwald.
www.prosilva-ch.ch

8. - 11. November 2012, Bern

Prix Lignum an der Hausbau- und Energiemesse Bern

9. November 2012, Winterthur

Generalversammlung Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich.
www.zueriwald.ch

9. November 2012, Zürich HB

WoodAward des Verband Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM, Preisverleihung in der Halle des Zürcher Hauptbahnhofes. www.wood-award.ch

26. November 2012, ETZ Zürich

Eigenschaften und Verwendung von Laubholz. Kolloquium für die Praxis.
www.ites.ethz.ch/news/colloquium

10. Dezember 2012, ETH Zürich

Schätzung von Vorrats-, Bestandes- und Holzschlag-Parametern mit LiDAR-Daten. Kolloquium für die Praxis.
www.ites.ethz.ch/news/colloquium

21. März 2013

Startschuss von «Wald bewegt – 100 Jahre Verband Zürcher Forstpersonal» am Internationalen Tag des Waldes

17. Mai 2013

Delegiertenversammlung Lignum

22. Mai 2013

Generalversammlung ZürichHolz AG

15.–18. August 2013, Luzern

22. Internationale Forstmesse

13.–15. September, Zürich HB

Ausstellung «Wald bewegt – 100 Jahre Verband Zürcher Forstpersonal»
www.waldbewegt.ch

15. September 2013, Zürich HB

100. Generalversammlung VZF

Vorstandssitzungen VZF

31. Oktober, 21. November (Jahresabschluss Sitzung)

Vorstandssitzungen WVZ

19. November (Reserve), 21. Januar 2013

Vorschau

Nummer 6/2012

Schwerpunkt: *Holzsnitzelproduktion*.
Redaktionsschluss für die nächste Nummer: 1. November 2012; kurze Mitteilungen und Beiträge für die Agenda bis zum 20. November 2012 an die Redaktion.





P.P.
8353 Elgg

Adressberichtigungen melden:
IWA - Wald und Landschaft
Postfach 159
8353 Elgg



Sie suchen ein professionelles Forstunternehmen, das

- Die komplette Holzerntekette anbieten kann
- Für alle Geländeverhältnisse ausgerüstet ist
- Mit neuester Technik sämtliche Anforderungen an schonendes und gleichzeitig effizientes Arbeiten erfüllt



Kapazitätsausbau bei Volktrans!

- Vollernter 1470D
- Forwarder 1490D mit Restholzbündler

Ihr Spezialist für die Holzernte am Hang!

- Traktionswinden für Forwarder und Vollernter

**Weitere Informationen und Preise finden Sie unter:
www.volktrans.ch**